



Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen, Nr: SI/12SV/2015/17

Sitzungstermin: Montag, 13.04.2015, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Mitteilungen des Stadtpräsidenten VO/12SV/2015-572
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Grevesmühlen
- 3.1 Bericht der Freiwilligen Feuerwehr Grevesmühlen über ihre Tätigkeit 2014
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bestätigung der Tagesordnung
- 6 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 23.02.2015
- 7 Einzahlungen aus Spenden 2014 VO/12SV/2015-553
- 8 Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung VO/12SV/2015-557
- 9 Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2015 VO/12SV/2015-558
- 10 Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) VO/12SV/2015-560
- 11 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen VO/12SV/2015-565
- 12 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" hier: Aufhebung des Beschlusses Nr. VO/12SV/2014-511 vom 08.12.2014 VO/12SV/2015-567
- 13 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" hier: Teilbereich IV VO/12SV/2015-568

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 14 | Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Grundstücke in Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Straße 14, 16 und 16a gemäß § 12 Abs. 2 BauGB | VO/12SV/2015-569 |
| 15 | Anfragen und Informationen der Stadtvertreter | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 16 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 115/83, Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2015-559 |
| 17 | Verkauf einer Teilfläche der Flurstücke 88/7, 89/1, 90/5, 102/32, 103/12, 104/27 und 105/9, Flur 15, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2015-571 |
| 18 | Auftragsvergabe zur Beschaffung einer Kehrmaschine und zum Abschluss eines Leasingvertrages | VO/12SV/2015-570 |
| 19 | Anfragen und Sonstiges | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 20 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-572
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 31.03.2015 Verfasser: Höft, Inka
Mitteilungen des Stadtpräsidenten		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

Sachverhalt:

Tätigkeitsbericht des Stadtpräsidenten vom 24.01. bis 30.03.2015

- 27.01.2015: Sitzung der CDU-Fraktion
- 02.02.2015: Stadtvertretersitzung
- 18.02.2015: Unternehmerempfang der Landrätin
- 19.02.2015: Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Bauausschusses
- 23.02.2015: Sondersitzung der Stadtvertreter
- 05.03.2015: Zusammenkunft mit dem Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden
- 09.03.2015: Ausstellungseröffnung "Präparator"
- 10.03.2015: Sitzung des Vereinsbeirates
- 16.03.2015: Sitzung des Finanzausschusses
- 17.03.2015: Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses
- 18.03.2015: Treffen der Arbeitsgruppe "In town"
- 19.03.2015: Sitzung des Bauausschusses
- 23.03.2015: Sitzung des Umweltausschusses
- 24.03.2015: Sitzung des Hauptausschusses
- 26.03.2015: Wohnungsübergabe bei der WOBAG (alte Sparkasse)
- 26.03.2015: Übergabe der Studie "Vernetzte Energie in Grevesmühlen"
- 27.03.2015: Jahreshauptversammlung der Schützenzunft
- 28.03.2015: Teilnahme am "Tag der Sauberkeit"

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder					
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-574			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.04.2015 Verfasser: Höft, Inka			
Bericht des Bürgermeisters					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Als Anlage:

- der Bericht des Bürgermeisters
- -der Vorentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM
- -der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin

zur Kenntnisnahme.

Anlage/n:

Bericht des Bürgermeisters
der Vorentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM
der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Geschäftsbereich Finanzen

- Haushaltsplanung 2015:

Die Haushaltspläne für das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen wurden durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde nach Vorlage der Eröffnungsbilanzen genehmigt und somit auch veröffentlicht.

Die Haushalte für die Gemeinden wurden nicht genehmigt. Damit gelten die Regelungen des § 49 Kommunalverfassung zur vorläufigen Haushaltsführung.

Bis auf das Amt sind parallel zu allen Haushalten die Haushaltssicherungskonzepte fortgeschrieben worden.

- Umstellung auf die Doppik:

Nachdem bereits die Eröffnungsbilanzen für die Stadt und das Amt fertig gestellt wurden, konnte nunmehr auch die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Bernstorf aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 09.04.15 zur Prüfung vorgelegt werden. Zum gleichen Termin wurde die durch das Amt Schönberger Land erstellte Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Papenhusen vorgelegt. Außerdem konnte der zweite doppische Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen zum 31.12.2010 fertiggestellt und vorgelegt werden.

Aktuell stehen die Eröffnungsbilanzen für die Gemeinden Mallentin und Plüschow vor dem Abschluss. Die Bilanzen der übrigen Gemeinden werden in den kommenden Monaten schrittweise fertiggestellt und geprüft.

Mit dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde eine Vereinbarung zu den Prüfungsterminen für die einzelnen Eröffnungsbilanzen abgeschlossen. Diese war von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gefordert worden.

- Hundebestandszählung

Zur flächendeckenden Feststellung des Hundebestandes im Stadtgebiet Grevesmühlen (mit Ortsteilen) wurde eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen. Es haben vier Dienstleistungsunternehmen ein Angebot abgegeben. Derzeit erfolgt die Auswertung.

- Ausschreibung Kehrmaschine

Die Stadt Grevesmühlen hat die aktuelle Kehrmaschine im August 2010 für einen Zeitraum von 60 Monaten über Leasing finanziert. Da der Vertrag aufgrund der hohen Beanspruchung der Maschine und der damit verbundenen steigenden Reparaturaufwendungen nicht verlängert werden soll, ist eine Neubeschaffung zum 01.08.2015 erforderlich. Im Haushalt sind hierfür die entsprechenden Leasingraten eingestellt.

Wegen der langen Lieferfristen (die Maschine wird speziell für die Stadt Grevesmühlen produziert) ist eine kurzfristige Auftragsvergabe erforderlich.

Eine Ausschreibung zur Beschaffung ist bereits erfolgt. Das Leasingunternehmen tritt nach Leasing-Vertragsabschluss in den Beschaffungsvertrag mit dem Lieferanten ein.

Die Ausschreibungsfrist endete am 01.04.2015. Die Ergebnisse wurden zur Stadtvertretersitzung zur Entscheidung vorgelegt.

- **Beteiligungsverwaltung**

Stadtwerke Grevesmühlen:

Bei Kabelverlegearbeiten für die Straßenbeleuchtung in der Siebenmorgenstraße wurde von einer Elektrofirma am 17.03.2015 eine Gasleitung beschädigt. In Folge dessen kam es zum Gasaustritt. Innerhalb von 8 Minuten traf der Entstördienstleister der Stadtwerke vor Ort ein und beseitigte den Schaden. Alle organisatorischen Abläufe zur Schadenssicherung und Beseitigung haben einwandfrei funktioniert.

Im Gasbereich wird in der 16. KW in der Druckregelanlage am Bahnhof ein Hochdruckschieber gewechselt. Bei einer durchgeführten Spüraktion wurde festgestellt, dass dieser Schieber undicht ist. Die Versorgung der Gaskunden wird durch diese Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Für den geplanten Neubau des Bahnhofgeländes werden in der 15. KW dort befindliche Gasleitungen umverlegt.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung sind die Neubaumaßnahmen in der Grevesmühlener Südstadt abgeschlossen. Damit ist ebenfalls die Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung in der Stadt beendet. In diesem Jahr sind von der Stadt Grevesmühlen die restlichen Neubauten der Straßenbeleuchtung in der Straße des Friedens, Am Wasserturm, Ploggenseering, Jahnstraße – Sportplatz, Degtow-Dorf und in Everstorf geplant.

Am 26. März 2015 hat der Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung unseres Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, Herr Christian Pegel, die Studie „Vernetzte Energie Grevesmühlen“ entgegengenommen. Diese Studie wurde im Auftrag vom Verein „Grevesmühlen – Stadt ohne Watt e.V.“ erstellt. Der 2003 gegründete Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine nachhaltige Entwicklung der Stadt zu initiieren, zu bündeln und letztlich an der Umsetzung mitzuwirken. Die Stadtwerke haben sich maßgeblich an der Studie beteiligt. Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Möglichkeiten einer vollständigen Versorgung der Stadt Grevesmühlen mit erneuerbaren Energien zu unterstützen. Dabei soll auch geprüft werden, ob das Netz als „grünes Netz“ ausgestaltet werden kann. Zugleich ist zu bewerten, welche wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an das Angebot eines lokalen und grünen Energietarifs zu stellen sind.

Der Verein „Stadt ohne Watt“ lädt am 24.04. zum fünften Mal zum Tag der Erneuerbaren Energien ein. Als Auftaktveranstaltung des Aktionstages für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern öffnen die Stadtwerke und weitere Vereinsmitglieder an diesem Freitag ihre Türen, um ihre Anlagen zu präsentieren. Insgesamt 300 Schüler, von der Grundschule bis zum Gymnasium, besichtigen die Lernorte, wie z. B. die Biogasanlage, die Photovoltaikanlage und das Windrad.

Die Stadtwerke und ihre Tochtergesellschaften zahlen bis Ende April Teilabschläge für Konzessionsabgaben in Höhe von 104.041 Euro an die Stadt Grevesmühlen.

WOBAG Grevesmühlen:

August-Bebel-Straße 44-46

Das Hofgebäude August-Bebel-Straße 44a und das Gebäude August-Bebel-Straße 46 wurden am 26. März 2015 feierlich eingeweiht. Zum 1. April wurden 11 Wohnungen und 1 Gewerbe an die Mieter übergeben. Beim Gebäude August-Bebel-Straße 44 laufen die Ausbauarbeiten; Vermietung zum 01.06.2015.

Müllplatzerweiterungen und Einzäunungen

Ab 01.01.2015 ist die Umstellung von gelben Säcken zu gelben Tonnen gesetzlich vorgeschrieben.

Daher mussten alle Müllplätze in Grevesmühlen, Boltenhagen, Dorf Mecklenburg und Gadebusch erweitert werden.

Zur Reduzierung der Betriebskosten (Fremdbefüllung durch Nichtmieter) wurden alle Müllplätze eingehaust und werden abgeschlossen.

Die Kosten für die Erweiterung und Einzäunung betragen ca. 180.000,- €.

Geschäftsbereich Bauamt

Städtebauliche Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Energieministerium bereitet aktuell den Entwurf der LEP-Fortschreibung vor. Nach Kenntnisstand der Verwaltung sind die Hinweise der Stadt in den bisherigen Überlegungen des Landes nicht eingeflossen. Dies betrifft im Wesentlichen zwei für die weitere städtebauliche Entwicklung bedeutsame Planinhalte ...:

1. Der bestehende Großgewerbestandort Upahl soll auch weiterhin nicht als landesbedeutsamer Großgewerbestandort gelistet werden. Dies hätte zur Folge, dass eine weitere Ausweitung des B-Plangebietes planungsrechtlich erschwert würde und, dass die Möglichkeit einer Förderung von Erschließungsaufwendungen eingeschränkt sein würde. Nach Auffassung der Verwaltung haben gerade die jüngsten Investitionen des Konzerns ARLA in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass dieser Großgewerbestandort Entwicklungspotenzial hat, dass im Interesse der Wirtschaftskraft der gesamten Region nicht vom Land planungsrechtlich sanktioniert werden sollte.
2. Auch wird vom Land nach Informationen der Verwaltung weiterhin beabsichtigt, landwirtschaftliche Fläche mit besonders hoher Ertragskraft planungsrechtlich vor baulichen Entwicklungen zu schützen und dies als

landesplanerische Zielstellung zu formulieren. Dies hätte für Grevesmühlen und die umliegenden Gemeinden zur Folge, dass zukünftige städtebauliche Entwicklungen im Außenbereich sich zusätzlich zu den bereits bestehenden gesetzlichen Einschränkungen z.B. aus dem Naturschutz heraus nach der Ertragskraft von Ackerflächen zu orientieren haben. Konkret würde dies nach heutiger Lesart bedeuten, dass perspektivische Entwicklungen z.B. im Großgewerbestandort Upahl, aber auch im Umfeld des Piraten Openairs planungsrechtlich unzulässig wären oder zumindest erheblichem Vorbehalt unterliegen.

Zu beiden Sachverhalten führt die Verwaltung aktuell Abstimmungsgespräche mit Vertretern der hiesigen Landwirtschaft sowie mit Interessensvertretern der Unternehmerschaft durch mit dem Ziel, über die beabsichtigten Planungen zu informieren und deren Bedeutung für die Region zu verdeutlichen.

Im Rahmen des eigentlichen Planungsprozesses wird es in 2015 voraussichtlich ein erneutes, offizielles Beteiligungsverfahren geben.

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (RREP)

Am 24.02.2015 fand nunmehr die verschobene Verbandsversammlung des Planungsverbandes statt, bei der insbesondere darüber Beschluss gefasst wurde, nach welchen Kriterien neue Suchräume für Windeignungsgebiete im gesamten Plangebiet entstehen sollen. Unter Berücksichtigung mehrerer Änderungsanträge wurden die von der Landesregierung empfohlenen Kriterien im Wesentlichen dahingehend geändert, dass auch für Splittersiedlungen ein Mindestabstand von 1.000 m gelten sollte sowie der Rotmilan als geschützte Art einen Regelabstand erhält. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die einzelnen Anlagen in Abhängigkeit ihrer Gesamthöhe zusätzliche Mindestabstände zu Wohngebäuden einhalten sollen. Nach der sog. „7h-Regelung“ sollen damit z.B. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m nicht näher als 1.400 m an Wohngebäuden stehen.

Anbei ist eine Karte beigefügt, auf der potenzielle Suchräume ausgewiesen sind. Diese bezieht sich auf die Anwendung der Landeskriterien, die jedoch – wie erwähnt – vom Planungsverband im Detail verändert wurden. Insofern ergibt dieses Kartenwerk lediglich Anhaltspunkte über mögliche Suchräume. Erkennbar ist, dass im Stadtgebiet der Bereich im Umfeld des Testfeldes „Questin“ und ein Bereich östlich des Steinbrinks zur Rede stehen.

Auch hier wird ein Beteiligungsverfahren anstehen. Dies erfolgt zunächst als informelle Benachrichtigung über die beabsichtigten Planungen, was für das III. Quartal 2015 angekündigt wurde.

Darüber hinaus wurde die Teilfortschreibung des Kapitels „Energie“ des RREPs beschlossen. Wesentliche Inhalte hierbei ..: neue Biogasanlagen sollen nur zugelassen werden, wenn ein schlüssiges Wärmekonzept vorliegt und wenn vorrangig biogene Reststoffe wie Gülle oder Bioabfälle zum Einsatz kommen. Und die Kommunen werden aufgefordert, den Einsatz von regenerativen Energien bei B-Plänen intensiv zu prüfen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Auf der letzten Stadtvertretung erfolgte der Beschluss des ISEKs. Daraufhin wurden die Unterlagen ausgefertigt und dem Fördermittelgeber termingerecht zugesandt. Dort erfolgt zur Zeit die Auswertung und Bewertung mit dem Ziel, bis Jahresmitte festzustellen, ob auf dieser Basis der Einsatz von EFRE-Mitteln möglich ist.

Stadtsanierung/Gestaltungssatzung

Hinsichtlich des Carports auf dem K.-Liebknecht-Platz ist uns kein neuer Sachstand in der Auseinandersetzung zwischen Landkreis und Eigentümer bekannt.

Seit Beginn 2015 sind 2 sog. kleinteilige Maßnahmen beantragt worden, die sich zur Zeit noch in der Bearbeitung befinden. 7 Maßnahmen befinden sich in Umsetzung oder in Vorbereitung. Der geförderte Neubau auf dem Areal der ehemaligen Sparkasse steht kurz vor dem Abschluss.

Aufgrund von Klagen von vier Bescheidempängern wurde am Verwaltungsgericht Schwerin über bereits erfolgte Erhebungen von Ausgleichsbeträgen befunden. In drei Fällen hat der Bürgermeister auf Vergleichswege Einigung dahingehend erzielt, dass die Forderungen aus dem Bescheid aufrecht erhalten bleiben. In einem Fall wurde vom Gericht Beschluss gefasst, dass die Klage kein Erfolg habe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sollte die Auffassung des Gerichts Bestand haben, heißt dies, dass die Forderungen auf Basis der gutachterlichen Wertermittlungen grundsätzlich vom Gericht anerkannt werden, was für zukünftige Bescheidungen maßgeblich sein wird.

Bebauungsplan Nr. 29: Gewerbepark Nordwest

Nach aktueller Information des Investors (AGRAVIS) werden die Planungsleistungen für die Änderung des Bebauungsplans kurzfristig beauftragt, so dass mit einem kurzfristigen Beginn des Planungsprozesses gerechnet werden kann.

Bahnhofsumfeld, B-Plan Nr. 37: Einkaufszentrum am Bahnhof

Nach abschließender Beschlussfassung der Stadtvertretung in der letzten regulären Sitzung erfolgte nunmehr die Veröffentlichung des Bebauungsplans.

Der Bauantrag des Investors befindet sich beim Landkreis in Bearbeitung. Die Abrissarbeiten sind bis auf den Abbruch der festen Baulichkeit der Obdachlosenunterkünfte abgeschlossen.

B-Plan Nr. 36 "Mühlenblick"

Die WOBAG beabsichtigt, in der kommenden Sitzungsrunde im Bauausschuss mögliche Gestaltungen des nächsten Plangebietes vorzustellen und sich auf dieser Basis als Erschließungsträger zu bewerben.

Blockbereichsplanung Große Seestraße, B-Plan Nr. 38

Die Abbrucharbeiten sind abgeschlossen und die neuen Grenzen nach Umlegung vor Ort festgestellt worden. Auf dieser Basis werden die B-Planunterlagen vorbereitet.

B-Plan Nr. 39: Sägewerk

Aktuell werden die Kaufverhandlungen mit dem Eigentümer des Sägewerks geführt. In diesem Rahmen werden auch die für die Kostenkalkulation einer Wohngebietsentwicklung maßgeblichen Auskünfte zu den zu erwartenden Erschließungskosten beim Zweckverband abgefragt.

Zwischenzeitlich hat das VG Schwerin über den Antrag auf einstweilige Verfügung seitens der Stadt gegen die Baugenehmigung für die Spielhalle Beschluss gefasst. Hiernach ist die Klage vollumfänglich abgewiesen worden. Die Begründung hierzu ist dem beigefügten Beschluss zu entnehmen.

B-Plan West I

Der Verkauf des Nordkorn-Geländes an AGRAVIS ist noch nicht vollzogen. Daher konnten bisher auch keine intensiven Kaufverhandlungen aufgenommen werden. In Kürze werden jedoch Abstimmung dazu geführt, dass Altlastenrecherchen und mögliche Abrisskosten ermittelt werden, um auf dieser Basis Kostenkalkulationen einer Wohngebietsentwicklung vornehmen zu können.

Tiefbau

Gehwegbeleuchtung

Die Gehwegbeleuchtungen in Südstadt-West und –Ost stehen vor dem Abschluss.

Für die ausstehenden Ortsteile Degtow und Everstorf sowie für die Straße des Friedens werden die Ausschreibungen vorbereitet. Bei positivem Ausgang werden im Rahmen von Einwohnerversammlungen Fragen zur Planung, Baudurchführung und Kostenbeteiligung erörtert werden.

Jahnstraße

Der Beschilderung wurde vom Straßenbauamt und Verkehrsbehörde abgestimmt und befindet sich in Vorbereitung.

Tannenbergstraße

Die Vorbereitung der Ausschreibung hat sich beim Ingenieurbüro verzögert, so dass mit einem Baubeginn nicht vor Mai zu rechnen ist.

div. Gehwege/Übergang Sandstraße

Die Bauarbeiten an den Gehweg in der Wismarschen Straße laufen und dann folgen die Gehwege in der M.-Gorki-Straße/Puschkinstraße.

Karl-Liebknecht-Platz

Die provisorische Markierung wird in den kommenden Wochen ausgebessert.

Kirchstraße und weitere

Die Entwurfsplanung wird bis Ende März dem Sanierungsträger vorgelegt und auf dieser Basis der Fördermittelantrag gestellt.

Gedenkstätte „Cap Arcona“

Weiterhin liegen noch keine Fördermittelzusagen für dieses Projekt vor.

Bürgerwiese

Aufgrund in Aussicht stehender Spenden wird aktuell die Erneuerung der Fußballtore auf dem Sportplatz vorbereitet.

Hochbau

Bahnhofsempfangsgebäude

Aktuell laufen die Maurerarbeiten an der Außenfassade. Der Einbau der Fenster und Türen erfolgt in den kommenden Wochen.

Hinsichtlich der in Aussicht gestellten Förderung wurde im Rahmen eines persönlichen Gespräch mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums Einigkeit darüber erzielt, dass Städtebauförderungsmittel in vollem beantragten Umfang eingesetzt werden dürfen, wenn nochmals Erläuterungen hierzu vom Sanierungsträger eingereicht werden. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, so dass Hoffnung besteht,

zeitnah eine schriftliche Fördermittelzusage zu erhalten. Parallel läuft das Antragsverfahren zum Einsatz von EFRE-Mitteln aus dem Energieministerium.

Goethestraße 1

Im Zuge des Bauantragsverfahrens (für Türdurchbrüche im KG und EG) wurde die Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes eingefordert. Dieses Gutachten hat erhebliche Nachrüstungsbedarfe ergeben, um das Gebäude zukünftig gewerblich nutzen zu dürfen. So sind zusätzliche Brandschutztüren, die Erneuerung der Brandmeldeanlagen, der Elektroanlagen sowie die Ergänzung von Rauchabzügen erforderlich, die erhebliche Mehrkosten mit sich bringen werden. Die konkreten Mehraufwendungen werden aktuell vom Sanierungsträger ermittelt und lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Vertraglich vereinbart wurde die Übergabe zum 01.04.. Die Verzögerungen im Rahmen des Bauantragsverfahrens führen dazu, dass die Übergabe erst Mitte April erfolgen kann. Dies ist mit dem Mieter einvernehmlich kommuniziert.

Freibad

Der Verein führt aktuell Umbauten im Hauptgebäude auf eigene Kosten durch.

Wohnmobilparkplatz

Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Verwaltung, der Stadtwerke und des Freibad-Vereins haben die grundsätzlichen Planungsansätze abgestimmt. Auf dieser Basis werden aktuell Kosten und Bewirtschaftungskonzept ermittelt.

Fritz-Reuter-Schule

Das grüne Klassenzimmer steht kurz vor dem baulichen Abschluss.

Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der nicht in Aussicht gestellten Baugenehmigung für den Standort Sandstraße wurde zwischenzeitlich für den Standort ehemaliger Jugendklub ein Bauantrag gestellt, da dieser nach Auffassung der Unteren Bauaufsicht einzig in Frage kommt.

Wasserturm Jahnstraße

Am 09.04. fand eine erste Begehung mit mehreren Handwerksbetrieben statt, bei der über Sachspenden mögliche Arbeitsumfang abgestimmt wurde. Die Benthack-Stiftung erwägt die Unterstützung dieses Projektes durch kostenfreie Materialstellung.

Gebäudeflächenmanagement

Ankäufe und Verkäufe

Aktuell laufen Verhandlungen über die Veräußerung einer Baufläche in West II mit dem Ziel der Errichtung einer Pflegeeinrichtung. Ggf. wird hierzu für die heutige Stadtvertretung auch eine Beschlussvorlage kurzfristig eingereicht.

Vermietung

Die Eisdiele in der Wismarschen Straße 5 ist zwischenzeitlich eröffnet worden, der Bezug der Goethestraße 1 steht unmittelbar bevor.

Wirtschaftsförderung

Am 26.01. wurde das jährliche Innenstadttreffen mit den hiesigen Einzelhändlern durchgeführt und im Rahmen dessen der Veranstaltungskalender für 2015, Oster-, Weihnachts- und Piratentaleraktionen angesprochen sowie das Angebot unterbreitet, sich von der Stadt ein Firmenpräsentation erarbeiten zu lassen.

Im Rahmen des Handwerkertreffens am 02.03. hat die Verwaltung über den Stand anstehender Baumaßnahmen sowie Ausschreibungsregularien informiert.

Das nächste Unternehmerfrühstück ist für den 17.04. geplant und wird Fragen der Besteuerung, des Mindestlohns sowie der Arbeitsmarktförderung zum Inhalt haben.

Im Bereich der Innenstadt sind seit Jahresanfang mit der Eisdiele in der Wismarschen Straße 5 eine neue Geschäftsansiedlung erfolgt. Betriebsaufgaben im innerstädtischen Einzelhandel gab es im gleichen Zeitraum aus Kenntnis der Verwaltung nicht.

Die Fa. Milltech hat im Gewerbepark Nordwest den Betrieb zwischenzeitlich aufgenommen. Die beiden Garnelenzuchtbetriebe haben ihre Produktionen ebenfalls begonnen.

Das Projekt „Vernetzte Energie“ des Vereins Stadt ohne WATT ist zum Jahreswechsel abgeschlossen worden und wurde am 26.03. im Beisein des Energieministers veröffentlicht. Kernaussagen der Studie sind, dass durch den Zubau von Windenergieanlagen, stärkere Auslastung und Ergänzung von BHKWs, Speichertechnologie und insbesondere Lastgangmanagement beim Zweckverband technisch möglich ist, dass die Stadt eine 100%ige Selbstversorgung durch regenerativ erzeugten Strom zu allen Jahresstunden erreicht. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird dies aber wiederum nur bilanziell darzustellen sein, da ansonsten die EWE-G-Förderung entfielen. Tatsächlich hätte dies bei Bestätigung durch die Netzagentur zur Folge, dass ein Teil der Umlagen/Steuern entfielen, was zur Finanzierung der Speichertechnologie und als Preisvorteil an Endverbraucher

ausgereicht werden könnte - dies aber alles nur, wenn die technischen Investitionen im erheblichen Umfange vom Land gefördert würden.

**Übersichtskarte
Potenzialsuchraum für
Windenergieanlagen**

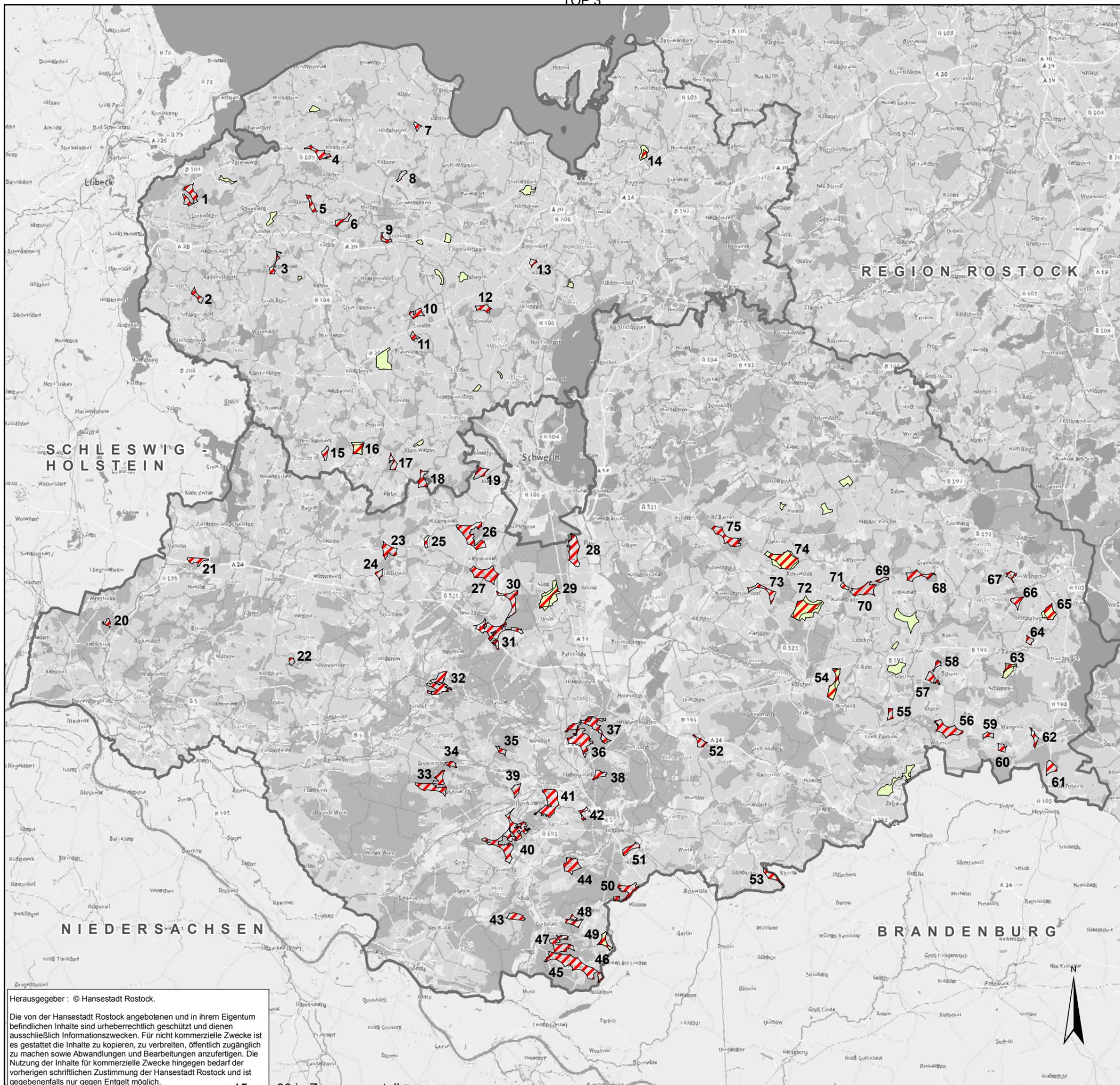
Maßstab 1 : 400 000

 Eignungsgebiet Windenergieanlage gem. RREP WM 2011 (Bestand)

 Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen*

 Kreisgrenze

* Potenzialsuchraum nach Anwendung der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (einschließlich des allgemeinen Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden Eignungsgebieten 2,5 km“) mit Ausnahme folgender regionaler Kriterien:
- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale..“
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“



Herausgeber : © Hansestadt Rostock.
Die von der Hansestadt Rostock angebotenen und in ihrem Eigentum befindlichen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dienen ausschließlich Informationszwecken. Für nicht kommerzielle Zwecke ist es gestattet die Inhalte zu kopieren, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen anzufertigen. Die Nutzung der Inhalte für kommerzielle Zwecke hingegen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Rostock und ist gegebenenfalls nur gegen Entgelt möglich.

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg
Herausgeber: Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Stand: Dezember 2014

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
2 B 981/14



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Proz.-Bev.:
hbkk Rechtsanwälte Fachanwälte,
Mecklenburger Str. 18-20, 23966 Wismar

- Antragstellerin -

gegen

Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg,
Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

- Antragsgegner -

Beigeladen:

10. Spieloase Casilino GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer David Corleis,
Rambower Weg 8, 23972 Dorf Mecklenburg

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Schöwe, Knye, Homann-Triebs,
Lübecker Straße 111, 19059 Schwerin

wegen
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am
10. März 2015

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Kronisch als Einzelrichter
beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

2. Der Streitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag,

die Vollziehung der der Beigeladenen erteilten Teilbaugenehmigung vom 19. September 2014 (Az.: 41104-14-10) bis zu deren Unanfechtbarkeit auszusetzen und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 20. Oktober 2014 gegen diesen Bescheid anzuordnen,

der sinngemäß dahin auszulegen ist, dass beantragt wird,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die der Beigeladenen erteilte Teilbaugenehmigung vom 19. September 2014 (Az.: 41104-14-10) anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Gemäß §§ 80 Abs. 5 Satz 1, 80 a Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eines Dritten gegen einen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbaren Verwaltungsakt anordnen, wenn das Interesse des Dritten, von der Vollziehung vorläufig verschont zu werden, das Interesse des Begünstigten – hier der Beigeladenen – an der sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung überwiegt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind zunächst die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Antragstellerin als Standortgemeinde des in Rede stehenden Vorhabens gegen die erteilte Baugenehmigung nicht bereits dann zur Wehr setzen kann, wenn diese objektiv rechtswidrig ist. Vielmehr muss sich die Rechtswidrigkeit gerade aus einem Verstoß gegen Vorschriften ergeben, die dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit zu dienen bestimmt sind.

Danach geht die Interessenabwägung hier zugunsten der Beigeladenen aus. Denn aufgrund der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass das Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache keinen Erfolg haben wird, weil die erteilte Teilbaugenehmigung die Antragstellerin in ihrer Planungshoheit nicht verletzt.

1. Es spricht bereits Überwiegendes dafür, dass die streitgegenständliche Teilbaugenehmigung vom 19. September 2014 für den Bauabschnitt „Spielhalle“ des Gesamtvorhabens „Teilumbau der Flächen des ehemaligen Schlecker Marktes sowie zweier Spielhallen in eine neue Spielhalle und eine Gaststätte mit separaten Solarien. Neugestaltung der Südfassade sowie Anbringung einer beleuchteten Außenwerbung auf der Nord-Westfassade“ die Antragstellerin bereits deshalb nicht in ihrer Planungshoheit verletzt, weil die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens – jedenfalls im Umfang der hier in Rede stehenden Teilbaugenehmigung – bereits bestandskräftig mit dem Vorbescheid vom 5. Februar 2014 (Az.: 32438-13-10) festgestellt worden ist.

Die Bindungswirkung eines Vorbescheids erstreckt sich nur auf Vorhaben, die mit dem Bauvorbescheidsvorhaben übereinstimmen. Allerdings führt nicht jede Veränderung im Vergleich zum Vorbescheidsverfahren zum Wegfall der Bindung. Entscheidend ist vielmehr, ob durch die Änderung die Genehmigungsfrage neu aufgeworfen wird. Ein veränderter Standort des Vorhabens hebt die Bindungswirkung nur auf, wenn die Abweichung baurechtlich relevant ist (vgl. dazu Burzynska, in: Große-Suchsdorf, NBauO, 9. Aufl. 2013, § 73 Rn. 25 m.w.N.). Das gilt erst recht, wenn lediglich im Inneren eines Gebäudes die vom Bauvorbescheid erfassten Nutzungen die jeweils für sie ursprünglich vorgesehene Fläche tauschen und daraus keine weitergehenden Anforderungen, etwa hinsichtlich der Erschließung, erwachsen. So liegt es hier.

Das Bauvorhaben des Vorbescheids umfasst die „Nutzungsänderung Gebäude in Sportsbar und Spielhalle“ für denselben Gebäudekomplex, auf den sich der der streitgegenständlichen Baugenehmigung zugrundeliegende Bauantrag bezieht. Das Vorbescheidsvorhaben ist auf die Nutzung von ca. 150 m² Fläche im nördlichen Teil des in Rede stehenden Gebäudekomplexes als Spielhalle mit 12 Geldspielgeräten sowie auf die Nutzung weiterer Flächen von ca. 250 m² als Gaststätte mit Sky-Sportsbar und Solarien gerichtet. Von den der streitgegenständlichen Teilbaugenehmigung zugrundeliegenden Bauantragsunterlagen unterscheidet sich das Vorbescheidsvorhaben im Wesentlichen durch einen Tausch der flächenmäßigen Zuordnung: Während nach dem Vorbescheidsvorhaben die Sportsbar im Bereich des Nordgiebels und die Spielhalle unmittelbar südlich benachbart im nördlichen Teil des Gebäudekomplexes untergebracht werden sollte, soll nach dem Bauantragsvorhaben nunmehr die Spielhalle im nördlichen Giebelbereich auf einer Fläche von 150,13 m² und diesem südlich benachbart die Gaststätte mit den separaten Solarien angeordnet werden.

Durch den Tausch der jeweiligen Standorte innerhalb des Gebäudekomplexes des ehemaligen Schlecker- und Lidlmarktes stehen keine für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit relevanten Änderungen in Rede. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass dadurch die Frage der Erschließung neu aufgeworfen wird. Daher spricht nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Gerichts Überwiegendes dafür, dass das der Teilbaugenehmigung vom 19. September 2014 zugrundeliegende Gesamtvorhaben hinsichtlich der geplanten Spielhalle und der geplanten Gaststätte mit separaten Solarien von der Bindungswirkung des Bauvorbescheids vom 5. Februar 2014 erfasst ist.

2. Aber auch bei Annahme verschiedener Bauvorhaben lässt sich nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Gerichts nicht feststellen, dass die streitgegenständliche Teilbaugenehmigung die Antragstellerin in ihrer Planungshoheit verletzt.

a) Die angefochtene Teilbaugenehmigung verletzt die Antragstellerin nicht in ihrer Planungshoheit im Hinblick auf den von der Antragstellerin gestellten Zurückstellungsantrag vom 23. Mai 2014.

Dabei kann offen bleiben, welche formellen Anforderungen an einen wirksamen Zurückstellungsantrag zu stellen sind (vgl. dazu Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 112. Lieferung Januar 2014, § 15 Rn. 33 ff.), insbesondere, ob der Antrag – wie hier geschehen – hilfsweise für den Fall gestellt werden kann, dass die Bauaufsichtsbehörde die planungsrechtliche Beurteilung der Gemeinde nicht teilt.

Auch kann offen bleiben, ob nach erteilter (Teil)Baugenehmigung überhaupt noch Raum für eine Zurückweisung des Zurückstellungsantrags ist, wie es die Antragsgegnerin mit dem Bescheid vom 3. November 2014 unternommen hat. Denn maßgeblich ist allein, ob gerade in der Erteilung der (Teil)Baugenehmigung trotz des (hilfsweise) gestellten Zurückstellungsantrags der Antragstellerin eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit zu sehen ist. Das ist indessen nicht der Fall.

Zwar hat die Baugenehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung einer Planung, zu deren Sicherung der Erlass einer Veränderungssperre zulässig wäre, durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Eine Zurückstellungspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB bestand für die Antragsgegnerin indes nicht.

Die Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im hier gegebenen Fall des Nichterlasses einer Veränderungssperre nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre gegeben sind. Zwar hat die Antragsgegnerin für den Vorhabenstandort am 19. Mai 2014 einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Zum Sägewerk“ gefasst, der am 21. Mai 2014 bekannt gemacht worden ist. Allerdings setzt die Zurückstellungspflicht wegen der Inbezugnahme der Vor-

aussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre in § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB voraus, dass in Bezug auf eine gemeindliche Planung ein Sicherheitsbedürfnis in dem Sinne besteht, dass die Zurückstellung zur Sicherung der Planung erforderlich ist (vgl. Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 15 Rn. 2). Wie der Erlass einer Veränderungssperre ist daher die Zurückstellung eines Baugesuchs dann unzulässig, wenn der Inhalt der beabsichtigten Planung noch in keiner Weise abzusehen ist. Der künftige Planinhalt muss für das gesamte Plangebiet daher bereits in einem Mindestmaß bestimmt und absehbar sein. So liegen die sachlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre und damit auch die Verpflichtung zur Zurückstellung nicht vor, wenn für das künftige Plangebiet die Bereiche, in denen unterschiedliche Nutzungen verwirklicht werden sollen, nicht einmal grob bezeichnet sind; in einem solchen Fall lässt sich gerade keine Aussage darüber treffen, ob die Zurückstellung zur Sicherung der gemeindlichen Planung erforderlich ist. So liegt es hier.

In der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 39 werden die Planungsziele u. a. wie folgt angegeben:

- „- Überprüfung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung als gemischte Baufläche “M“
- Städtebauliche Neuordnung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Prüfung der Grundstückszuordnung
- Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neufestlegung des Gebietscharakters als Gewerbegebiet (GE), Mischgebiet (MI), allgemeines Wohngebiet (WA), Sondergebiet (SO) bzw. deren entsprechender Nutzungen in Teilen“.

Diesen grob gehaltenen Planungszielen, die insbesondere unterschiedliche Nutzungsarten vorsehen, lässt sich auch nicht ungefähr entnehmen, welche Bereiche im Rahmen der „Neufestlegung des Gebietscharakters“ für eine Festsetzung als Gewerbegebiet, Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet oder Sondergebiet in Betracht kommen. Konsequenz dessen ist, dass nicht beurteilt werden kann, ob das streitgegenständliche (Gesamt-) Vorhaben mit einer Grundfläche einer Spielhalle von 150,13 m² und 12 Geldspielgeräten sowie einer Gaststätte mit separaten Solarien auf einer Fläche von 235,31 m² die Durchführung der gemeindlichen Planungsabsichten unmöglich macht oder wesentlich er-

schwert. Dass die Gemeindevertretung nach Erteilung der streitgegenständlichen Baugenehmigung mit Beschluss vom 8. Dezember 2014 eine „Konkretisierung des Aufstellungsbeschlusses“ beschlossen hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn maßgeblich ist allein, ob im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am 19. September 2014 eine sicherungsfähige Planung der Antragstellerin vorlag.

b) Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Gerichts spricht Überwiegendes dafür, dass die der Beigeladenen erteilte (Teil)Baugenehmigung vom 19. September 2014 und die darin liegende Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern – LBauO M-V) auch für sich genommen die Antragstellerin nicht in ihrer Planungshoheit verletzt.

Nach § 72 Abs. 1 LBauO M-V ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Nach § 74 Satz 1 LBauO M-V kann, wenn ein Bauantrag eingereicht ist, der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung erteilt werden. § 74 Satz 2 LBauO M-V ordnet diesbezüglich die entsprechende Geltung von § 72 LBauO M-V an.

Die streitgegenständliche Teilbaugenehmigung ist von der Beigeladenen mit Schreiben vom 22. Juli 2014 für den Bauabschnitt „Spielhalle“ beantragt worden. Der Bauantrag für das Gesamtbauvorhaben war gestellt. Es lässt sich ohne weiteres in die Bauabschnitte „Spielhalle“ und „Gaststätte“ trennen.

Da mit einer Teilbaugenehmigung allerdings nicht lediglich über den in Rede stehenden Bauabschnitt, sondern über die grundsätzliche Vereinbarkeit des gesamten Vorhabens mit dem öffentlichen Baurecht entschieden wird (vgl. Heintz, in: Gädtke/Temme/ Heintz/ Czepuck, BauO NRW, 11. Auflage 2008, § 76 Rn. 4), kommt es für die Beantwortung der Frage, ob die Antragstellerin in ihrer Planungshoheit verletzt ist, auf das Gesamtvorhaben, insbesondere hinsichtlich seiner Nutzungsart, seines Umfangs und seiner Anordnung auf dem Grundstück an (vgl. Heintz, a.a.O., Rn. 9). Danach ergibt sich, dass die Teilbaugenehmigung vom 19. September 2014 die Planungshoheit der Antragstellerin aller Voraussicht nach nicht verletzt.

Zwischen den Beteiligten ist nicht umstritten, dass es sich bei der von der Beigeladenen geplanten Spielhalle um eine sogenannte kerngebietstypische Vergnügungsstätte handelt. Als solche setzt im hier gegebenen Fall des nicht beplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Spielhalle nach der Art der baulichen Nutzung voraus, dass sie sich, erstens, innerhalb eines Gebietes befindet, das nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) hinsichtlich der Art seiner baulichen Nutzung einem Gewerbegebiet entspricht und, zweitens, dass sie – da nach § 34 Abs. 2 1. Halbsatz BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 BauNVO nicht allgemein zulässig – nach § 34 Abs. 2 2. Halbsatz, § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden kann. Das ist hier entgegen der Auffassung der Antragstellerin der Fall.

aa) Die Antragstellerin sieht die nähere Umgebung des Spielhallenstandortes als gewerblich geprägten Teil eines Mischgebietes mit der Folge an, dass nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nur nicht kerngebietstypische Spielhallen zulässig seien. Dem folgt das Gericht nicht.

Die Spielhalle soll innerhalb des Bestandsgebäudes des ehemaligen Lidl- und Schleckermarktes sowie zweier ehemaliger Spielhallen etabliert werden. Das Bestandsgebäude befindet sich südlich des Bahnübergangs auf der westlichen Seite der von Grevesmühlen nach Wotenitz verlaufenden Rehnaer Straße. In westlicher Richtung befinden sich mehrere Gewerbebetriebe wie z.B. die Tischlerei Schulz und der Holzverarbeitungsbetrieb „Edelholz“ GmbH. In östlicher Richtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich ein Malerei-, sowie ein Stahl- und Metallbaubetrieb. Dem Straßenverlauf der Rehnaer Straße nach Süden in Richtung Wotenitz folgend, beginnt Wohnbebauung unmittelbar südlich des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Betriebe östlich der Straße. Ebenfalls Wohnbebauung befindet sich südlich der Gewerbebetriebe entlang der von der Rehnaer Straße nach Südwesten abgehenden Burdenowstraße. Aus den in den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin befindlichen Luftaufnahmen lässt sich zudem ersehen, dass das Bestandsgebäude des ehemaligen Lidl- und Schleckermarktes gewissermaßen den östlich abschließenden Riegel des sich westlich der Rehnaer Straße und südlich der in Ostwestrichtung verlaufenden Bahngleise befindlichen ganz eindeutig von gewerblichen Hallen geprägten Geländes bildet, auf dem u. a. ein Sägewerk betrieben wird. Eine Unterteilung dieses, auf den Luftbildern als einheitlich wirkenden Geländes in ein für ein Mischgebiet charakterisierendes ungefähr gleichwertiges Nebeneinander von

Wohnen und Gewerbe lässt sich nicht ausmachen. Vielmehr befindet sich Wohnbebauung einerseits östlich der Rehnaer Straße, hier im Bereich südlich der Jahnstraße offenbar neben gewerblichen Betrieben, und daher durch die Straße getrennt, und andererseits südöstlich der großen Hallen, an die hier überwiegend zunächst zur Wohnbebauung an der Burdenowstraße gehörende Hausgärten, zum Teil in einer Tiefe von bis 100 m anschließen. Die Annahme, hier läge ein faktisches Mischgebiet vor, ist daher nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Gerichts fernliegend.

bb) Ist mithin vom Vorliegen eines faktischen Gewerbegebietes auszugehen, so wird die Planungshoheit der Antragstellerin auch nicht dadurch verletzt, dass die Antragsgegnerin nach § 34 Abs. 2 2. Halbsatz, § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO die beantragte Spielhallennutzung ausnahmsweise zugelassen hat. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind kerngebietstypische Spielhallen, wie sie hier in Rede steht, in einem (faktischen) Gewerbegebiet gerade nicht prinzipiell ausgeschlossen, sondern grundsätzlich, wenn auch nur ausnahmsweise, zulassungsfähig. Diese Option erfährt gerade im ländlichen oder kleinstädtischen Raum, wo außerhalb von Gewerbegebieten nur wenige Unterbringungsmöglichkeiten für kerngebietstypische Vergnügungsstätten bereitstehen, besondere Bedeutung (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Auflage 2014, § 8 Rn. 52). Eine städtebauliche Konfliktlage zur Wohnbebauung lässt sich auch nicht der Lage des Vorhabenstandortes am östlichen Rand des faktischen Gewerbegebiets entnehmen. Bei einer vorgesehenen Fläche der Spielhalle von 150,13 m², den nach dem Einrichtungsplan vorgesehenen 12 Geldspiel- und 2 Unterhaltungsspielgeräten handelt es sich um eine den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Spielverordnung (SpielVO) entsprechende Spielhalle. Nach § 11 Abs. 5 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V kommt die Erteilung einer (weiteren) Erlaubnis für eine (weitere) Spielhalle in dem Gebäudekomplex des ehemaligen Lidl- und Schleckermarktes nicht in Betracht. Der Radius von 500 m Luftlinie nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V zu benachbarten Spielhallen wird gewahrt. Ob die Verkehrsauffassung auch 11 Jahre nach Aufgabe der früheren Spielhallennutzung in dem Gebäudekomplex mit der Wiederaufnahme einer solchen rechnet und ob – verneinendenfalls – eine entsprechende spielhallenbezogene Prägung der Umgebungssituation entfallen ist, ist daher irrelevant.

c) Die von der Antragstellerin geltend gemachte Planungshoheitsverletzung ergibt sich auch nicht im Blick auf das Gesamtvorhaben. Maßgeblich sind insoweit nicht Spekulationen über Nutzungsabsichten der Beigeladenen, wie sie die Antragstellerin anstellt, son-

dem allein die zur Beurteilung anstehenden Bauvorlagen. Demnach ist neben der Spielhalle die Nutzung von 235,31 m² Fläche als Gaststätte mit separaten Solarien geplant. Dabei handelt es sich um einen dem allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 34 Abs. 2 1. Halbsatz BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO unterfallenden Gewerbebetrieb aller Art, der in einem faktischen Gewerbegebiet ohne Weiteres grundsätzlich zulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 i.V.m. § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene einen Antrag gestellt und damit sich einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat, erscheint es billig, ihre außergerichtlichen Kosten für erstattungsfähig zu erklären.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. der Rechtsprechung des OVG Greifswald (Beschluss vom 25. April 2013 - 3 O 15/13 -). Danach ist – auch im Blick auf Nr. 9.7.2 des Streitwertkatalogs 2013 – maßgeblich, in welchem Maße die gemeindliche Planungshoheit durch die angegriffene Baugenehmigung beeinträchtigt wird. Hier geht das Gericht davon aus, dass mit der erteilten (Teil)Baugenehmigung aus Sicht der Antragstellerin erheblich in deren gemeindliche Planung eingegriffen wird. Für das Hauptsacheverfahren hält das Gericht daher einen Streitwert in Höhe von 15.000,00 Euro in Anwendung von Nr. 9.10 des Streitwertkatalogs 2013 für angemessen. Dieser war für das hier zu entscheidende vorläufige Rechtsschutzverfahren zu halbieren (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs 2013).

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der an-

gefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Kronisch

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-553	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 19.01.2015	Verfasser:
Einzahlungen aus Spenden 2014			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
16.03.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen		
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen		
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro hat die Stadtvertretung gemäß § 6 (4), Nr. 15 der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Stadtvertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Stadtvertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.

Anlage/n:

Übersicht über die Spendeneingänge 2014

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V

Gemeinde: Stadt Grevesmühlen			Jahr: 2014	
Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Rudebo Reinigungs-Service GmbH		1.190,00	11.06.2014	Gestaltung des Stadtbildes
Volks- und Raiffeisenbank e.G.	250,00		22.12.2014	kulturelle Zwecke
Thomas Moll und Ines Moll-Klemp	200,00		04.07.2014	Jugendarbeit
Häusliche Krankenpflege Rudi Volk	2.606,93		09.07.2014	Jugendarbeit
HUK-Coburg	200,00		28.07.2014	Regionale Schule "Am Wasserturm"
Wandel & Partner Automobil GmbH	100,00		26.08.2014	Regionale Schule "Am Wasserturm"
Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co. KG	12.000,00		29.08.2014	Grundschule "Fritz-Reuter"
Bernhard Reemtsma	10.000,00		17.11.2014	Grundschule "Fritz-Reuter"
Dietmar Stottmeister	100,00		04.09.2014	Regionale Schule "Am Wasserturm"
Barmer Ersatzkasse	100,00		11.09.2014	Regionale Schule "Am Wasserturm"
PCO Group Dassow		71,01	13.03.2014	Kita "Am Lustgarten"
Marktkauf Korzak	444,00		25.08.2014	Kita "Am Lustgarten"
Sammelspende	84,72		22.12.2014	Kita "Am Lustgarten"
Sven Schiffner	60,00		22.12.2014	Städtisches Museum

Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	200,00		21.11.2014	Baumspende (Freibad)
Ingenieurbüro Wittenburg	1.000,00		08.12.2014	Förderung des Sports
WOBAG mbH	100,00		10.04.2014	Stadtfest
Jürgen Ditz	250,00		30.04.2014	Stadtfest
Ing.büro Frank Meyer	100,00		05.05.2014	Stadtfest
Reisebüro Reisefieber	20,00		05.05.2014	Stadtfest
Hans-Jürgen Oberpichler	40,00		06.05.2014	Stadtfest
Ing.büro Heimo Wittenburg	500,00		06.05.2014	Stadtfest
Rosemarie Schütt	20,00		07.05.2014	Stadtfest
Renault-Autohaus Freytag	50,00		07.05.2014	Stadtfest
Arnold Benn	100,00		07.05.2014	Stadtfest
Wolfgang Hölscher	150,00		07.05.2014	Stadtfest
Baltic Elektronik GmbH	500,00		07.05.2014	Stadtfest
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	1.000,00		07.05.2014	Stadtfest
Rudebo Reinigungs-Service GmbH	100,00		08.05.2014	Stadtfest
Torsten Kossyk	50,00		09.05.2014	Stadtfest

Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Norbert Duwe	150,00		09.05.2014	Stadtfest
BGB Baumarkt Gartencenter	100,00		09.05.2014	Stadtfest
Ralf-Peter Herbort	100,00		09.05.2014	Stadtfest
Meckl. Pflegedienst GbR	200,00		09.05.2014	Stadtfest
Joachim Roxin	50,00		12.05.2014	Stadtfest
Bettina Bartel	50,00		12.05.2014	Stadtfest
Anke Boost	100,00		12.05.2014	Stadtfest
Dipl.-Ing. Gerrit Uhle	50,00		12.05.2014	Stadtfest
Uta Hentschel	100,00		12.05.2014	Stadtfest
Prof. Dr. Walter Schäfer	150,00		12.05.2014	Stadtfest
Architekturbüro Bürger	75,00		12.05.2014	Stadtfest
Landschaftsarchitekt Egbert Burchard	20,00		13.05.2014	Stadtfest
Peter Neumann	25,00		13.05.2014	Stadtfest
Ing.büro Hans Hoffmann	100,00		13.05.2014	Stadtfest

Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Detlev Romeyke	200,00		14.05.2014	Stadtfest
H. Rump Fleischerei GmbH	50,00		15.05.2014	Stadtfest
Elvira Kausch	20,00		19.05.2014	Stadtfest
WOBAG mbH	2.000,00		19.05.2014	Stadtfest
Hans-Joachim Storm	100,00		20.05.2014	Stadtfest
Elektro Dabs	100,00		21.05.2014	Stadtfest
Gemeinschaftspraxis Burmeister	200,00		21.05.2014	Stadtfest
Volks- und Raiffeisenbank e.G.	1.000,00		21.05.2014	Stadtfest
Bedachungs GmbH	50,00		22.05.2014	Stadtfest
Fritz Feldmann GmbH & Co.	200,00		22.05.2014	Stadtfest
Angeln & Sport D. Zepunkte	50,00		26.05.2014	Stadtfest
Gasversorgung GVM GmbH	200,00		26.05.2014	Stadtfest
Stadtwerke GVM GmbH	500,00		26.05.2014	Stadtfest
Wärmeversorgung GVM GmbH	800,00		26.05.2014	Stadtfest

Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Kfz-SV-Büro Uwe Schacht	30,00		27.05.2014	Stadtfest
Carmen Mielke	50,00		27.05.2014	Stadtfest
Mathias Manke	50,00		27.05.2014	Stadtfest
GOS GmbH	250,00		28.05.2014	Stadtfest
Hempel & Kreße	150,00		02.06.2014	Stadtfest
Institut für Prävention und Gesundheitsförderung	50,00		03.06.2014	Stadtfest
Maik Faasch	50,00		04.06.2014	Stadtfest
Stefan Baetke	50,00		05.06.2014	Stadtfest
Stappenbeck Heizung & Sanitär GmbH	100,00		06.06.2014	Stadtfest
Ing.Büro Möller GbR	150,00		06.06.2014	Stadtfest
Dr. Frank Wobschal	100,00		06.06.2014	Stadtfest
Ing.büro Möller GbR	200,00		10.06.2014	Stadtfest
Planungsbüro Mahnel	200,00		11.06.2014	Stadtfest
Gerald Thurow	50,00		12.06.2014	Stadtfest

Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Volks- und Raiffeisenbank e.G.	300,00		30.06.2014	Stadtfest
Lühr Optik GmbH	75,00		11.07.2014	Stadtfest
Happy Texx GmbH	150,00		01.09.2014	Stadtfest
Heinz Erich Karallus		500,00	08.10.2014	Behinderten-Auffahrrampe (Schenkung)

Grevesmühlen, 19.01.2015

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-557			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 16.02.2015			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
16.03.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor. Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Anlage/n:

Bericht des RPA-Vorsitzenden

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Jährlicher Bericht
des Vorsitzenden des gemeinsamen
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und
des Amtes Grevesmühlen-Land
über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen
der örtlichen Prüfung

für das Jahr 2014

1. Zum Bericht allgemein

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (RPA) hat sich erstmalig am 25.11.2013 konstituiert. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Udo Weiß gewählt, zu seinen Stellvertretern Herr Hans-Georg Lange und Marko Wulff. Vorausgegangen war ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle) zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, der am 07.11.2012 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern unter Auflagen und befristet bis zum 31.12.2017 genehmigt wurde. Entsprechende Beschlüsse zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag und einer Prüfordnung wurden im Amtsausschuss und der Stadtvertretung gefasst. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde durch die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.11.2014 genehmigt.

Nach der Kommunalwahl im Mai 2014 konstituierte sich der Rechnungsprüfungsausschuss neu. Die konstituierende Sitzung fand am 04.09.2014 statt. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Hans-Georg Lange, zu seinen Stellvertretern Herr Marko Wulff und Frau Gabriele Mintzlaff bestimmt.

Der Ausschuss besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern. Auch hier wurde ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt, welcher die mehrheitliche Besetzung des Ausschusses mit sachkundigen Einwohnern betraf. Dieser Antrag wurde am 12.06.2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern befristet bis zum Ende der Wahlperiode genehmigt.

3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land führt Prüfungen verteilt über das gesamte Haushaltsjahr durch.

Nach der Konstituierung im November 2013 fand noch eine weitere Sitzung im Dezember 2013, im Jahr 2014 fanden insgesamt 17 Sitzungen statt. Hinzu kommen diverse Einzeltermine zwecks Prüfung der Hand- und Vorschusskassen. Diese wurden durch einzelne Ausschussmitglieder gemeinsam mit der stellvertretenden Kämmerin durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei seiner Prüfung auf Stichproben beschränkt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich sowohl mit der Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss, der Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung, der Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt, der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der laufenden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen, den regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Kassen und Sonderkassen, der Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind und der Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres befasst.

Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Geschäftsbereiche zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts und der damit verbundenen Änderung des Kommunalprüfgesetzes wurde der Rechnungsprüfungsausschuss vor neue Herausforderungen gestellt. Der Arbeitsumfang hat sich mit der Bilanzprüfung und der Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte erheblich erweitert. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben daher an einer Ganztagessechulung teilgenommen.

4. Zu den Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses

4.1. Eröffnungsbilanz der Stadt Grevesmühlen zum 01.01.2009:

Der RPA hatte sich mit dieser Thematik seinen Sitzungen am 08.11.2014, 13.11.2014 und 12.12.2014 befasst.

Vorausgegangen waren in den Vorjahren verschiedene Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen zu einzelnen Bilanzpositionen, wie Bewertung des Grund- und Bodens, der Gebäude, der Forderungen, Finanzanlagen und Beteiligungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Grundstücke und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Verzögerung bei der endgültigen Erstellung der Bilanz war in der Entwicklung einer Softwarelösung für die Erfassung des Infrastrukturvermögens begründet. Die Stadt Grevesmühlen hat bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens für die Stadt und ihre amtsangehörigen Gemeinden den Weg eines gemeinsamen Projekts mit dem Zweckverband Grevesmühlen gewählt. Grundlage für die Erfassung und Bewertung bilden die Geodaten des Netzknotensystems, aus denen das Straßenkataster erstellt wird. Ziel ist es, die einmal erfassten Daten nicht nur im Rahmen der Eröffnungsbilanzen und der Anlagenbuchhaltung, sondern auch künftig anderweitig umfangreich zu nutzen. So sollen die verschiedenen Kataster (Straßen-, Baum-, Verkehrszeichenkataster und weitere) für die Organisation der Pflege- und Unterhaltungsarbeiten und für Ausschreibungen genutzt werden. Die meiste Zeit nahm hier die Schaffung der technischen Voraussetzungen wie Programme und Datenbanken sowie die Detailprüfung und Abstimmung in Anspruch. Diese Art der Ersterfassung ist sehr genau, jedoch auch ausgesprochen zeitaufwändig.

Die endgültige Prüfung der nunmehr fertig gestellten Eröffnungsbilanz der Stadt durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurde von Herrn Schröder von der Mittelrheinischen Treuhand begleitet. Die Mittelrheinische Treuhand hat die Einführung der Doppik im Landesprojekt MV vorbereitet.

Der RPA hat zu seiner Prüfung Wesentlichkeitsgrenzen (jeweils 0,5% des Anteils des Bilanzpostens an der Gesamtbilanzsumme) festgelegt.

Unwesentliche Posten wurden einer cursorischen Prüfung unterzogen. Festgestellte Fehler wurden durch die Verwaltung korrigiert. Dies betraf insbesondere korrekte Zuordnungen zu Bilanzpositionen. Außerdem wurde die Überleitung der Forderungen aus dem letzten kameralen Jahresabschluss geprüft.

Bei den wesentlichen Posten des Anlagevermögens wurde eine Abstimmung der Bilanzposten mit dem Anlagespiegel vorgenommen. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen wurde geprüft, ob im Zusammenhang mit der Einbindung des städtebaulichen Sondervermögens die einzelnen Posten spiegelbildlich in der Bilanz des SSV wieder zu finden sind. Bei Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen wurde eine Umgliederung vorgenommen. Im Anlagevermögen wurde vor allem die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze geprüft. Bei den bebauten Grundstücken wurden Korrekturen in Höhe von 453.127,47 Euro vorgenommen. Es handelte sich ausschließlich um fehlerhafte Zuordnungen. Beim Infrastrukturvermögen erfolgte eine Prüfung, ob die im System vorhandene Bewertung sich im Anlagevermögen wiederfindet. Geringfügige Änderungen erfolgten im Rahmen der Prüfung (Zuordnung geändert).

Bei den Sonderposten, die als Gegenposten zum Anlagevermögen abgebildet werden und in der Regel mit dem Vermögensgegenstand gekoppelt sind, wurde das Verhältnis von Anlagegut zu Sonderposten (Förderquote) geprüft. Im Regelfall darf das Verhältnis nicht mehr als 90% betragen. Hierzu wurde durch die Verwaltung eine Übersicht vorgelegt.

Bei der Überführung der Verwaahrkonten (hier: Sammelausgleichsflächen und Investitionsförderungsfonds) wurden Umgliederungen vom Eigenkapital in Anzahlung auf Sonderposten erforderlich.

Bei allen übrigen Bilanzpositionen führten die vorgenommenen Prüfungen zu keinem Korrekturbedarf.

In einer weiteren Sitzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Inventurlisten und die Grundstücke im Umlaufvermögen einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen.

Die Inventurlisten stammen aus dem Jahr 2008 und dienen der vollständigen Ersterfassung zum Stichtag der EB am 01.01.2009. Folgeinventuren haben für die Stadt Grevesmühlen seitdem nicht stattgefunden, da anschließend die Inventuren in den Gemeinden stattgefunden haben. Der RPA empfiehlt eine zeitnahe regelmäßige Wiederholung der Inventuren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der RPA stellte zudem fest, dass diverse Zähllisten nicht unterschrieben sind. Dies ist künftig zu beachten.

Aus den Inventarlisten werden die Listen der Anlagenbuchhaltung erzeugt. Diese wurden ebenfalls stichprobenartig geprüft. Außerdem wurde das Prinzip der Zuordnung der Sonderposten betrachtet. Außerdem wurde die Zusammenfassung von Anlagegütern (z.B. Beladung von Einsatzfahrzeugen) geprüft. Der RPA empfiehlt insbesondere bei der Ermittlung der Anschaffungskosten für bewegliches Vermögen, das zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben ist, das Aufwand – Nutzen – Verhältnis stärker zu beachten.

Seitens der Verwaltung wurde die Gesamtübersicht des Umlaufvermögens vorgelegt. Der RPA wählte folgende Positionen zur Prüfung aus:

- B-Plan 19 Entwicklungsgebiet West II: Hier wurde der Beschluss zum B-Plan eingesehen.
- Grundstück der Flur 13 (Gelände Piraten Open Air). Hier wurde der Vertrag mit dem Pächter eingesehen. Dieser enthält einen Teil B mit der Kaufoption, auf dessen Grundlage das Grundstück dem Umlaufvermögen zuzuordnen war. Ebenso konnte der Beschluss der Stadtvertretung vorgelegt werden.

Die stichprobenartige Prüfung der Grundstücke, die dem Umlaufvermögen zuzuordnen waren, ergab keine Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Stadtvertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 empfohlen und seinen uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt.

Jahresabschluss 2009 des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen:

Der RPA hatte sich mit dieser Thematik seinen Sitzungen am 16.10.2014 und 13.11.2014 befasst.

Grundlage für die Treuhandverträge mit den Sanierungsträgern sind die §§ 157 bis 160 BauGB. Eine Inanspruchnahme von Sanierungsträgern als Voraussetzung für die Genehmigung der Sanierungssatzungen und der Treuhänderverträge wurde vom Ministerium vorgegeben.

Die Sanierungsmaßnahme Altstadt ist gemäß § 157 (1) BauGB bereits 1990 per Vertrag (zuletzt geändert im Jahr 2002) an die Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH (GOS) als treuhänderischer Sanierungsträger übergeben. Der GOS obliegt die Sanierung, Bewirtschaftung und auch die Rechnungslegung. Letztere wird in Form einer Einnahmenüberschussrechnung nach den Vorgaben des Bau-Ministeriums in Anlehnung an das bisherige kamerale Rechnungslegungssystem der Kommunen geführt. Für die Bewirtschaftung und Verwaltung der sogenannten D4-Objekte (privat nutzbare Objekte) bedient sich der Sanierungsträger eines Verwalters. Als Verwalter fungiert die WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Grevesmühlen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit eine eigene Rechnungslegung führt, so wie sie im allgemeinen für Bewirtschaftungs- und Vermietungsgeschäfte üblich ist.

Beide Rechnungslegungen finden über eine Überleitungsrechnung Eingang in die Doppik mit Auswirkungen auf die Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie auf Ergebnis- und Finanzrechnung. Die unterschiedlichen Kontenpläne, fehlende Rechnungsabgrenzungen und fehlende bzw.

unterschiedliche Begrifflichkeiten (Rechnungsabgrenzung, Forderung, Verbindlichkeit, Rückstellung) in den drei Rechnungssystemen erschweren die Aufstellung des Jahresabschlusses erheblich. Grundlage bildet ein umfangreicher Leitfaden des Doppik-Projektes mit einer Überleitungstabelle. Die einzelnen Regelungen sind jedoch äußerst kompliziert und erfassen nicht alle Vorgänge.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses des Sondervermögens spiegelt sich in der Bilanz des Kernhaushaltes (Finanzanlagen) wider.

Der bereits durch die Verwaltung vorbereitete Jahresabschluss wurde dann gemeinsam mit Herrn Schröder von der Mittelrheinischen Treuhand (MT) fertiggestellt.

Über den Städte- und Gemeindetag wurde aufgrund des erheblichen Aufwandes in Abstimmung mit einer Vielzahl anderer Verwaltungen, die vor ähnlichen Problemen stehen und diese ebenfalls nur unter Zuhilfenahme von Beratungsunternehmen lösen können, die Bitte an das Innenministerium herangetragen, die Regelungen hinsichtlich einer Kosten-Nutzen-Analyse einer kritischen Betrachtung zu unterziehen, um den Kommunen Vereinfachungen zu ermöglichen. Die Gespräche im Innenministerium endeten mit dem Ergebnis, dass an den Regelungen nichts verändert wird. Es soll ein weiterer Leitfaden zur Erstellung des Jahresabschlusses für städtebauliche Sondervermögen entwickelt werden.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses stellen fest, dass die Prüfung aufgrund der beim Sanierungsträger befindlichen Unterlagen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Sie empfinden es als eine Zumutung durch den Gesetzgeber, die Prüfung eines solch komplexen und schwierigen Vorganges dem Ehrenamt aufzubürden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und die Beschlussfassung des Jahresabschlusses durch die Stadtvertretung empfohlen.

Vorläufige Jahresabschlüsse für die amtsangehörigen Gemeinden:

Der RPA hat sich vom 04.02.2014 bis 26.03.2014 mit der Prüfung der vorläufigen Jahresabschlüsse für die Gemeinden Bernstorf, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf (für die Jahre 2010 bis 2013), Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl (für die Jahre 2011 bis 2013) sowie Warnow und Gägelow für die Jahre 2012 und 2013 befasst. Die vorläufigen Jahresabschlüsse und die hierzu erstellten Prüfberichte dienen der Entlastung der Bürgermeister vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevanten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den jeweiligen Bürgermeister beeinflussbar sind.

Der endgültige Jahresabschluss ist dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Fertigstellung der Bilanz nochmals zur Prüfung vorzulegen. Hierin eingeschlossen sind die Schlussbilanz und der Anhang.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat insgesamt 29 vorläufige Jahresabschlüsse geprüft und entsprechende Prüfberichte verfasst. Hierzu hat der RPA Prüfgruppen gebildet, die sich mit verschiedenen Schwerpunkten der Prüfung befasst haben.

Schwerpunkte der Jahresabschlussprüfungen waren vor allem die Straßenbeleuchtung (für die Jahresabschlüsse 2013), die Gemeindestraßen (für die Jahresabschlüsse 2012), Gremien und Ausschüsse sowie öffentliches Grün für die Jahresabschlüsse 2011 sowie das Gebäude- und Flächenmanagement für die Jahresabschlüsse 2010. Außerdem wurden in großem Umfang die Auftragsvergaben in allen Jahresabschlüssen sowie stichprobenweise die Kassen geprüft.

Die Prüfung der vorläufigen Jahresabschlüsse hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung der Bürgermeister durch die Gemeindevertretungen entgegenstehen könnten. **Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Ergebnis der Prüfungen beschlossen, den Gemeindevertretungen die Entlastung der Bürgermeister zu empfehlen.**

Kassenprüfungen:

Die Prüfung der Stadtkasse und der Vorschusskassen am 19.02.2014 und 26.02.2014 führten zu keinen nennenswerten Beanstandungen.

Auftragsvergaben 2013:

Einen großen Raum im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse nahm die Prüfung der Auftragsvergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss ein. Gemäß Kommunalprüfgesetz sind 10 % der Auftragsvergaben zu prüfen.

Zur Prüfung der Auftragsvergaben fanden Sitzungen am 20.02.2014, 04.03.2014, 06.03.2014 und 20.03.2014 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zuvor eine Vielzahl von Maßnahmen ausgewählt. Die Prüfung erfolgte durch Prüfgruppen, die sich mit verschiedenen Themenbereichen befassten. Zur Prüfung waren in der Regel die zuständigen Mitarbeiter der Fachbereiche anwesend. Es wird nochmals auf die Einholung von 3 Angeboten ab einem Nettowert in Höhe von 60 € (Inventarisierungswert) hingewiesen. Buchungsbelege sind durch die Angebotsvergleiche zu ergänzen. Es gab keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Verwaltungsumlage:

Die jährliche Prüfung der Berechnung der Verwaltungsumlage (hier für das Jahr 2012) erfolgte am 25.11.2013. Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2012 vor. Die Verwaltung hat die Ursachen für den Anstieg der Verwaltungsumlage gegenüber dem Vorjahr nachvollziehbar dargelegt. Fragen zur Abrechnung, diversen Konten und einzelnen Buchungsvorgängen wurden geklärt.

Die Stadt Grevesmühlen setzt seit 2011 ein umfangreiches Sicherungskonzept um. Mit diesem Sicherungskonzept erreicht die Stadt Grevesmühlen einen Konsolidierungseffekt von 1 Mio. Euro pro Jahr. Dieser Effekt wird über die Verwaltungsumlage zum Teil an das Amt weiter gereicht.

Eine Prüfgruppe hat sich in der folgenden Sitzung am 05.12.2013 damit befasst, die IT hinsichtlich Konzeption, Hard- und Software, Peripherie und Freigabe zu prüfen. Grund hierfür war unter anderem die Erhöhung der Verwaltungsumlage, die zum Teil in den gestiegenen IT-Aufwendungen begründet ist.

Die umlagefähigen EDV Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um 20% gestiegen. Ein Grund hierfür war die teilweise Umstellung der Microsoft Office Software von der Version 2003 auf 2010 (48.100 Euro), da der Support für die Version 2003 eingestellt wird. Daher waren Lizenzen für 75 Mitarbeiter erforderlich. Außerdem waren Serverupdates für 5 Server erforderlich, der Exchange-Server musste komplett erneuert werden, wodurch auch Kosten für Dienstleistungen (2 Personen à 1 Woche: 4.500 Euro) entstanden. Zudem wurden Luftbilder (1.500 Euro) als Grundlage für die Bewertung des Anlagevermögens angeschafft. Hinzu kamen Kosten für die Nachbeschaffung von Hardware unter 410 €, den Tausch von Mobiltelefonen Austausch von Bildschirmen und Thin-Clients (zusammen 9.400 €) und der Kauf und die Installation des Dokumentenmanagementsystems (Lizenzen, Programm, Speicher – 28.100 Euro). Für das elektronische Personenstandsregister im Standesamt wurden 8.400 Euro erforderlich.

Der RPA hat sich die Beschaffungsstrategie, den Aufbau der Hardware, die Pflegeverträgen für die Hardware, das System der Datensicherung und die Leasingverträge erläutern lassen. Die Leistungen des IT-Bereiches umfassen auch die EDV an den Schulen, in den Gemeindehäusern, Jugendklubs, dem Museum, Archiv, Bibliothek und Stadtinfo. Für diese Aufgabe sind 2 Arbeitskräfte eingestellt.

Die Büroarbeitsplätze sind in der Regel mit Thin-Clients ausgestattet, dies führt zu Vorteilen im Wartungsaufwand, in der Sicherheit und bei den Anschaffungskosten. In den Büros wurden nahezu alle Drucker abgebaut. Auf den Fluren stehen Multifunktionsgeräte, für die es einen Fullservicevertrag gibt, der Freikopien einschließt.

2014 sollen die Server und die Verteilung erneuert werden. Verbunden ist damit ein Dienstleistungsvertrag für die Hardware-Instandhaltung und das Speichermanagement. Die Ausschreibung befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung in der Vorbereitung. Vorgaben sind, dass die neue Hardware mit der vorhandenen Software kompatibel sein muss und die Installation nicht zu einem mehrtägigen Ausfall führt. Die Datensicherung wird über ein externes Parallelsystem erfolgen, hier ist ein neues Konzept erforderlich, da die Nachtstunden für die Datensicherung aufgrund des Umfangs des Datenbestandes nicht mehr ausreichen. Außerdem werden die Anforderungen an die Datensicherheit hochgesetzt.

Die Freigabe für Software ist vom Gesetzgeber unzureichend geregelt. Zu unterscheiden ist hierbei nach funktionsgebundenen und datenschutzrechtlichen Freigaben. Das Thema Freigaben soll 2014 endgültig abgearbeitet werden.

Der RPA stellt fest, dass die Arbeit des IT-Bereiches umfangreich, vielschichtig und gut strukturiert ist.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Amtsausschuss den Beschluss der Abrechnung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2012 empfohlen. Das Prüfergebnis war außerdem dem Finanzausschuss der Stadt zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2013 fand am 04.09.2014 statt. Es wurde auf den Anstieg bei den Personalkosten eingegangen, die nicht nur durch Tarifierhöhungen begründet sind, sondern hauptsächlich durch nachträgliche Erhöhungen rückwirkend zum 01. Januar des Jahres 2013. Insbesondere sind das der neu eingeführte „Dienstherrenanteil“ für die Beamten und die Unfallumlage für die Angestellten.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Amtsausschuss den Beschluss der Abrechnung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2013 empfohlen. Das Prüfergebnis war außerdem dem Finanzausschuss der Stadt zur Kenntnis zu geben.

Prüfung von Skontoabzügen

Der RPA hat sich in seiner Sitzung am 26.03.2014 mit den Skontoziehungen im Jahr 2013 befasst. Demnach wurden von 451 Rechnungen, die skontofähig waren, bei lediglich 17 kein Skonto gezogen. Das verursachte einen Verlust von insgesamt 253,46 Euro für den gesamten Verwaltungsbereich. Die Gründe für die Nichtgewährung des Skontos wurden ebenfalls ermittelt.

Prüfung der Entschädigungen für ehrenamtliche Wahlhelfer

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zunächst mit den rechtlichen Vorgaben für Aufwandsentschädigungen der Wahlhelfer (Landes- und Kommunalwahlgesetz und Landes- und Kommunalwahlordnung) befasst. Demnach beträgt die Aufwandsentschädigung 21 Euro. Die Gemeindevertretung kann für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und für die Mitglieder der Wahlvorstände eine höhere Aufwandsentschädigung beschließen, die auch nach Funktionen differenziert werden kann. Außerdem erhalten die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten nach Landesreisekostengesetz. Werden Kommunalwahlen oder Landtagswahlen und die Europawahl oder Bundestagswahl am gleichen Tag durchgeführt, erfolgt die Erstattung nach Satz 1 nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Die kommunalen Gremien der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinden haben die Beschlüsse gefasst, den ehrenamtlichen Wahlhelfern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € zu zahlen. Darüber hinaus obliegt es den Gemeinden, den Mitgliedern der Wahlvorstände Sachleistungen in Form von Tagesverpflegung zu stellen. Dies handhaben die Bürgermeister unterschiedlich.

In einer weiteren Sitzung hat der RPA stichprobenartige Prüfungen in allen Gemeinden und der Stadt Grevesmühlen vorgenommen. Es gab keine nennenswerten Prüfungsfeststellungen.

Grevesmühlen, 16.02.2015
Ort / Datum



Lange

Vorsitzender des gemeinsamen
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt
Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-558
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 17.02.2015
		Verfasser: Brigitte Stoffregen
Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2015		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
16.03.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Sachverhalt:

Gemäß § 15 (5) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) ist der Stadtvertretung eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage erläutert.

Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2014 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2015, welche im Finanzhaushalt 2014 berücksichtigt wurde.

Anlage/n:

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Jahr 2014

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
1. Aufwandsermächtigungen				
Summe Aufwandsermächtigungen				
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen				
2.2	Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	11101.01900000S-154 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände - Neugestaltung der Internetpräsentation der Stadt Grevesmühlen	15.000,00	0,00	15.000,00
	11102.09100000S-057 Anzahlungen auf Sachanlagen - Anschaffung Laptops für den Sitzungsdienst Stadtvertreter	5.000,00	0,00	5.000,00
	11401.14211000S-034 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-B-Plan Nr. 29 "Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest"	159.444,78	21.957,84	137.486,94
	11401.14211000S-099 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-B-Plan Gebiet Nr. 34 Grevesmühlen "Mühlenblick"	207.121,66	22.553,94	184.567,72
	11402.01900000S-041 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf Ausstattung Bauhof (Werkzeuge, Fahrzeuge, Aufbauten)	29.252,23	25.919,10	3.333,13
	11403.01900000S-056 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände-Kauf EDV-Software (auch Updates)	39.203,69	1.496,31	37.707,38
	11403.09100000S-055 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf EDV-Hardware für das Rathaus	31.300,00	23.423,68	7.876,32
	11403.09100000S-058 Anzahlungen auf Sachanlagen-Erneuerung des Serverhardware und Sicherungssystems einschließlich der Microsoftsystemsoftware	16.000,00	2.896,51	13.103,49
	11403.09100000S-107 Anzahlungen auf Sachanlagen-Planung und Einführung DMS-System (Document Management System)	9.434,19	0,00	9.434,19
	12601.09100000S-087 Anzahlungen auf Sachanlagen-Einbau des Digitalfunks	11.685,54	0,00	11.685,54
	21102.09100000S-004 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf Ausstattung schulräume	6.900,00	0,00	6.900,00
	21102.09600000S-037 Anlagen im Bau-Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes	116.796,51	73.699,78	43.096,73
	21102.09600000S-145 Anlagen im Bau-Maßnahmen zur Umsetzung des Brandschutzgutachtens an der Grundschule "Fritz-Reuter"	90.000,00	73.622,25	16.377,75
	21103.09100000S-009 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf Ausstattung Schulräume	6.390,35	599,00	5.791,35
	21103.09600000S-065 Anlagen im Bau-Markisioletten Grundschule "Am Ploggensee "	20.000,00	17.220,13	2.779,87
	31504.09600000S-035 Anlagen im Bau-Umsetzung Obdachlosencontainer	125.000,00	0,00	125.000,00
	36501.09100000S-126 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf EDV-Ausstattung (Hardware + Software) für Kita Lustgarten	400,00	0,00	400,00
	36501.09600000S-113 Anlagen im Bau-Gestaltung der Außenanlagen	8.000,00	6.630,64	1.369,36
	42400.09600000S-096 Anlagen im Bau-Konzept Freizeitanlage "Am Ploggensee"	60.819,02	10.811,69	50.007,33
	51101.02990000S-030 Grunderwerb städtebauliche Planung/Erschließungsmaßnahmen	30.000,00	24.829,61	5.170,39
	51101.14211000S-035 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inklusive Grunderwerb	107.704,94	15.704,94	92.000,00
	51103.01900000S-063 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände-Investitionszuschüsse für Sanierungsgebiet "Altstadt"	1.198.600,00	671.500,00	300.000,00
	54101.09600000S-019 Anlagen im Bau-Gehwegerneuerung Puschkinstraße/Maxim-Gorki-Straße	65.000,00	6.928,04	58.071,96
	54101.09600000S-090 Anlagen im Bau-Straßenausbau "Rosenweg"	151.561,60	65.391,51	86.170,09
	54101.09600000S-103 Anlagen im Bau-Gehwegerneuerung "Am Wasserturm"	41.000,00	4.190,82	36.809,18
	54101.09600000S-127 Anlagen im Bau-Erneuerung Gehweg "Theodor-Körner-Straße"	17.640,87	0,00	17.640,87
	54101.09600000S-128 Anlagen im Bau-Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt Grevesmühlen	753.147,80	374.855,60	378.292,20
	54101.09600000S-129 Anlagen im Bau-Straßenneubau Südstadt	40.141,36	29.894,94	10.246,42
	54101.09600000S-131 Anlagen im Bau-Deckensanierung "Schweriner Landstraße"	334.796,69	312.464,42	22.332,27

	54101.09600000S-159 Anlagen im Bau-Gehwegerneuerung Schuhmacherstraße	80.000,00	1.309,00	78.691,00
	54101.09600000S-160 Anlagen im Bau-Erneuerung Gehweg Wismarsche Straße	90.000,00	7.666,05	82.333,95
	54101.09600000S-163 Anlagen im Bau-Straßenerneuerung Tannenbergsstraße	195.000,00	0,00	195.000,00
	54101.09600000S-167 Anlagen im Bau-Bau Fußgängerweg "Sandstraße"	21.912,07	8.856,17	13.055,90
	54301.09600000S-015 Anlagen im Bau-Ersatzneubau Brücke Landesstraße 02 "Schweriner Straße" Anteil für Gehweg, Radweg u.ä.	204.840,77	111.153,83	93.686,94
	55101.02230000S-085 Grunderwerb/Ankauf von Gartenland im Rahmen der allgemeinen Stadtentwicklung	15.000,00	4.543,62	10.456,38
	55301.09600000S-149 Alagen im Bau-Neugestaltung Gedenkstätte "Cap Arcona"	370.000,00	2.418,54	367.581,46
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			2.524.456,11
	61201.31513180H- Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt - Kreditneuaufnahmen	697.200,00	0,00	697.200,00
	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			697.200,00
	Saldo 2014 (Auszahlungen - Einzahlungen)			1.827.256,11
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
			in €	
	3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
	in €				
Summe					

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-560
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.03.2015 Verfasser: Wulff, Manuela
Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
16.03.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
17.03.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 in beiliegender Fassung.

Sachverhalt:

1.

Nach § 16 Kindertagesförderungsgesetz- (KiföG) M-V soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Kita) nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die darauf beruhenden differenzierten Entgelte sowie die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kita festgelegt.

Gemäß § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 legt die Stadt Grevesmühlen auf Grundlage der jeweils leistungsbezogenen Entgelte der Kindertageseinrichtung i. V. mit §§ 20 und 21 KiföG M-V die Höhe der Elternbeiträge (Gebühren) gemäß Anlage 1 fest und gibt sie amtlich bekannt.

Nach dem KiföG M-V und den Vorgaben des Landkreises Nordwestmecklenburgs (LK NWM) hat die Verwaltung die Aufwendungen für die Betreuung der Kinder in der Kita „Am Lustgarten 24 - 26“ in Grevesmühlen für Krippe, Kindergarten und Hort ab dem 1. Januar 2015 neu ermittelt. Die beim LK NWM eingereichten Kostenkalkulationen sind als Anlagen beigefügt. Sollte es im Ergebnis der Verhandlung noch zu Kostenveränderungen kommen, werden diese Anlagen aktualisiert nachgereicht.

Im Fokus der neuen Platzkostenkalkulationen stand das Bemühen der Verwaltung trotz der Umsetzung des Mindestlohnes im Dienstleistungssektor seit dem 1. Januar 2015 und der weiteren Absenkung des Fachkraft- Kind- Schlüssels im Kindergarten ab dem 1. August 2015 (von 1:16 auf dann 1:15) höhere finanzielle Belastungen für die Personensorgeberechtigten und die Stadt Grevesmühlen so gering wie möglich zu halten. In Zusammenarbeit mit der Kita-Leiterin wurden dazu alle Betriebskosten, Gebäude- und Raumnutzungen sowie die Fachkraft- Kind- Schlüssel in allen Betreuungsformen erneut geprüft. In den Bereichen Kindergarten und Hort sind einige Raumnutzungen geändert worden, um der altersspezifischen Förderung der Kinder künftig noch besser gerecht zu werden. Dabei bleiben die Gesamtplatzkapazitäten erhalten. Die gegenwärtigen

höchstmöglichen Fachkraft- Kind- Schlüssel sollen in den Bereichen Kindergarten und Hort weiter ausgeschöpft werden. In der Krippe ist eine Anpassung dieses Schlüssels auf den Mittelwert von Minimum und Maximum bei gleichbleibender qualitativer Betreuung dieser Kinder erfolgt.

Durch diese Veränderungen ist es gelungen, die Platzkosten und damit auch die Elternanteile in allen Betreuungsformen stabil zu halten. Geringe Abweichungen sind jedoch noch in den ausstehenden Entgeltverhandlungen möglich.

Hierzu ein Vergleich der Kosten für Ganztagsplätze:

Krippe ganztags

	gegenwärtig	neu
Platzkosten gesamt	1.126,74 €	943,41 €
Landes- und Kreismittel	267,00 €	267,00 €
Elternanteil	343,90 € (40%)	338,21 € (50%)
Anteil Stadt GVM	515,84 € (60%)	338,21 € (50%)

Kindergarten ganztags

	gegenwärtig	neu
Platzkosten gesamt	471,52 €	471,26 €
Landes- und Kreismittel	136,00 €	136,00 €
Elternanteil	167,76 € (50%)	167,63 € (50%)
Anteil Stadt GVM	167,76 € (50%)	167,63 € (50%)

Hort ganztags

	gegenwärtig	neu
Platzkosten gesamt	355,72 €	334,29 €
Landes- und Kreismittel	84,00 €	84,00 €
Elternanteil	125,86 € (50%)	125,15 € (50%)
Anteil Stadt GVM	125,86 € (50%)	125,15 € (50%)

Die differenzierten Entgelte/Platzkosten entsprechen dem tatsächlichen Inhalt, dem Umfang und der Qualität der Leistungsangebote der Kita „Am Lustgarten“. Insbesondere ist hierbei zu bemerken, dass die Stadt Grevesmühlen regelmäßig jährlich betriebsnotwendige Mittel für die Unterhaltung und Renovierung der Kita „Am Lustgarten“ einsetzt. Im Vergleich mit freien Kita-Trägern in und um Grevesmühlen werden zudem in Krippe und Kindergarten täglich 11,5 statt 10 Stunden Öffnungszeit angeboten und im Hort täglich 7 statt 6 Stunden. Die Förderung der Kinder erfolgt während der gesamten Öffnungszeit durch pädagogische Fachkräfte, die tarifgerecht vergütet werden. Damit bietet die Stadt Grevesmühlen den Eltern nicht nur längere Öffnungszeiten als andere Anbieter in Grevesmühlen an, sondern hält auch während dieser Zeit ausschließlich pädagogische Fachkräfte für die Förderung der Kinder vor. Trotzdem ist festzustellen, dass sich die Entgelte/Platzkosten der freien Träger inzwischen der Höhe der Entgelte/Platzkosten der kommunalen Kita sehr angenähert haben, bzw. diese sogar übertreffen (siehe dazu auch Anlage 5).

2.

Gegenwärtige Mehraufwendungen der Stadt Grevesmühlen für die Kindertagesförderung in der Kita „Am Lustgarten“:

1. Bezuschussung der Krippenplätze durch Erhöhung des Wohnsitzgemeindeanteils von 50% auf 60%
2. Bezuschussung der Elterngebühr für Mehrbedarf im Hort in den Ferien in Höhe von 50%

Diese Mehraufwendungen beinhalten eine dauerhafte, zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt Grevesmühlen im Bereich der freiwilligen Leistungen. Mit den gegenwärtigen Bezuschussungen werden nur Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der städtischen Kita betreut werden, unterstützt. Die Bezuschussung erfolgt für bis zu maximal 22 Krippenkinder monatlich und im Hort für Mehrbedarf in den Ferien/an freibeweglichen Ferientagen für bis zu 2 Kinder im Jahr und ist weder an das Einkommen der Personensorgeberechtigten noch an deren soziale Verhältnisse gebunden.

Anhand der vorgelegten Kalkulationen sind aus Sicht der Verwaltung diese zusätzlichen Bezuschussungen nicht mehr erforderlich, besonders unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Personensorgeberechtigten wie bisher auch die nachstehend genannten finanziellen Hilfen beantragen/in Anspruch nehmen können:

Für die Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 21 Absatz 5 und 6 KiföG M-V anteilige Entlastungen von Elternbeiträgen durch folgende Regelungen:

- a) sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge
- b) vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge
- c) Übernahme der Verpflegungskosten als Bildungs- und Teilhabeleistung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- d) im letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt in die Schule (bis zu 80 € monatlich)
- e) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (bis zu 100 € monatlich)

Dazu ist zu bedenken, dass die Stadt Grevesmühlen neben der gebührenpflichtigen Hortbetreuung ganzjährig ein kostenfreies Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugendhaus in Grevesmühlen vorhält. Als Ansprechpartner stehen hier zwei pädagogische Fachkräfte (Jugendsozialarbeiterinnen) in Vollzeit zur Verfügung.

Personensorgeberechtigte, deren Kinder in anderen Kitas oder in Tagespflege betreut werden, erhalten keine zusätzlichen städtischen Zuschüsse. In der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der in der Stadt Grevesmühlen betreuten Kinder mit Hauptwohnsitz Grevesmühlen zum Stichtag 30.11.2014 dargestellt.

Gesamt	603 Kinder
davon	
in der Kita „Am Lustgarten“	269 Kinder
davon in der Krippe	20 Kinder
davon im Kindergarten	90 Kinder
davon im Hort	159 Kinder
davon	
in Kitas in freier/privater Trägerschaft	300 Kinder
davon in der Krippe	87 Kinder
davon im Kindergarten	208 Kinder
davon im Hort	5 Kinder
davon	
in Tagespflege	34 Kinder
davon in der Krippe	32 Kinder
davon im Kindergarten	2 Kinder
davon im Hort	0 Kinder

Weil die Stadt Grevesmühlen keinen ausgeglichenen Haushalt hat, befindet sie sich nach wie vor in der Haushaltssicherung. Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 43 der KV M-V wurde beschlossen und regelmäßig - auch für das Haushaltsjahr 2015 - durch Beschluss fortgeführt. Unter diesem Aspekt sind die freiwilligen Leistungen/Bezuschussungen besonders kritisch zu diskutieren.

Anlagen:

- Anlage 1 Anlage 1 der Gebührensatzung KITA ab April 2015
Anlage 2 Kostenkalkulation für die Krippe
Anlage 3 Kostenkalkulation für den Kindergarten
Anlage 4 Kostenkalkulation für den Hort
Anlage 5 Übersicht zu Kita- Platzkosten im Amtsbereich Stadt Grevesmühlen und Grevesmühlen- Land
Anlage 5 Anlage 1 der Gebührensatzung KITA vom 9. Dezember 2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anlage 1

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen vom 30. März 2010:

Die Entgelte für die Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26 in 23936 Grevesmühlen sind mit Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 13.04.2015 wie folgt festgelegt rückwirkend ab 1. April 2015:

1. Kinderkrippe

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Land und Landkreis	267,00 €	155,00 €	96,00 €
Stadt Grevesmühlen	338,21 €	230,91 €	178,76 €
Eltern	338,20 €	230,90 €	178,76 €
Gesamt	943,41 €	616,81 €	453,52 €

2. Kindergarten

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Land und Landkreis	136,00 €	77,00 €	44,00 €
Stadt Grevesmühlen	167,63 €	128,62 €	110,87 €
Eltern	167,63 €	128,62 €	110,86 €
Gesamt	471,26 €	334,24 €	265,73 €

3. Hort

	Ganztags	Teilzeit
Land und Landkreis	84,00 €	46,00 €
Stadt Grevesmühlen	125,39 €	87,19 €
Eltern	125,38 €	87,19 €
Gesamt	334,77 €	220,38 €

4. Mehrbedarf je Betreuungsstunde:

Mehrbedarf Hort in Ferien/ freibewegliche Ferientage (§ 5 (3) KiföG M-V)	12,60 €
verspätetes Abholen des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)	3,75 €

Bitte beginnen Sie mit der Eingabe der gelben Felder ab E4, die grauen und bunten Felder sind mit Formeln hinterlegt

Kostenkalkulation Kinderkrippe

Kapazität lt. Betriebserlaubnis Basiszeitraum	22	Plätze
Kapazität lt. Betriebserlaubnis* Antragszeitraum	22	
Berechnung des Antrages erfolgt auf	22	

Berechnung von Gt-Plätzen

Gt-Plätze x 1,0	17	Gt-Plätze x 1,0	17
Tz-Plätze x 0,6	2,4	Tz-Plätze x 0,6	2,4
Ht-Plätze x 0,4	0	Ht-Plätze x 0,4	0
Summe	19,4	Summe	19,4

Teilzeitentgelt	Halbtagsentgelt
Kosten des p. Fachpers.	Kosten des p. Fachpers.
60% auf GTP.	40% auf GTP.
alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.	alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.

durchschnittlich belegte Plätze	Vorjahr	Antragszeitraum
Gt-Plätze im Monat	17,00	17,00
Tz Platz im Monat	4,00	4,00
Ht Platz im Monat	0,00	0,00
Summe	21,00	21,00

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	19,40	Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	19,40
---	-------	---	-------

Basiswert		Antragszeitraum	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat	Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Teilzeitbetr.	Halbtagsbetr.
---------------	---------------

1. Personal- und Personalnebenkosten

1a. Kosten für Erzieherinnen und Leitung	105,52 €	0,45 €	192.771,47 €	816,49 €	489,89 €	326,60 €
1.1. Kosten für die Erzieherinnen **	0,00 €	0	182.076,46 €	782,12 €		
1.2. Kosten für die Leitung**	0,00 €	0,00 €	7.888,99 €	33,89 €		
1.3. Personalnebenkosten	15,99 €	0,07 €	15,99 €	0,07 €		
1.4. Kosten für Weiterbildung, Supervision	89,53 €	0,38 €	95,93 €	0,41 €		

2. Sachkosten

Materialkosten	19.489,69 €	73,82 €	24.059,62 €	91,13 €	91,13 €
2.1 Kosten für pädagogische Materialien / Spielmat.	6.470,98 €	24,51 €	6.602,08 €	25,01 €	
2.2 Kosten für Fachliteratur	402,91 €	1,53 €	440,00 €	1,67 €	
2.3 Kosten für Hausverbrauchsmaterial	12,79 €	0,05 €	14,07 €	0,05 €	
2.4 Kosten für Versicherungen (keine Gebäudevers.)	44,77 €	0,17 €	63,95 €	0,24 €	
2.5 Verwaltungskosten (einschließlich Büroaufwand)	575,58 €	2,18 €	588,37 €	2,23 €	
2.6 Verwaltungskosten (einschließlich Büroaufwand)	5.198,30 €	19,69 €	5.207,90 €	19,73 €	
2.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	236,63 €	0,90 €	287,79 €	1,09 €	
Gebäudekosten	2.628,49 €	9,96 €	3.926,74 €	14,87 €	
2.7 Kosten für Energie - gesamt	2.411,05 €	9,13 €	3.690,12 €	13,98 €	
Wasser/Abwasser	492,44 €	1,87 €	498,84 €	1,89 €	
Strom	671,51 €	2,54 €	671,51 €	2,54 €	
Heizung	1.247,09 €	4,72 €	2.519,77 €	9,54 €	
2.8 Kosten für Abgaben, Gebühren	134,30 €	0,51 €	147,09 €	0,56 €	
2.9 Kosten für Versicherungen	83,14 €	0,31 €	89,53 €	0,34 €	
2.10 sonstige Kosten (bitte erläutern)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Dienstleistungskosten	10.390,23 €	39,36 €	13.530,79 €	51,25 €	
2.11 Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
abzüglich Einnahme Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €	
2.12 Kosten für Reinigungsfirma	3.389,53 €	12,84 €	4.440,31 €	16,82 €	
2.13 sonstige Kosten (bitte erläutern)	7.000,69 €	26,52 €	9.090,48 €	34,43 €	

3. Investitionskosten

Mieten, Pachten	12.291,67 €	46,56 €	9.448,60 €	35,79 €	35,79 €
3.1 Mieten, Pachten	95,93 €	0,36 €	95,93 €	0,36 €	
3.2 Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	2.046,51 €	7,75 €	2.046,51 €	7,75 €	
Gebäude	1.854,65 €	7,03 €	1.854,65 €	7,03 €	
Außenanlage	95,93 €	0,36 €	95,93 €	0,36 €	
Inventar	95,93 €	0,36 €	95,93 €	0,36 €	
3.3 Zinsen	5.598,06 €	21,20 €	2.984,60 €	11,31 €	
3.4 Abschreibung - gesamt	4.155,17 €	15,74 €	3.925,56 €	14,87 €	
Gebäude***	2.484,74 €	9,41 €	2.718,47 €	10,30 €	
Inventar***	1.670,43 €	6,33 €	1.207,09 €	4,57 €	
3.5 Ersatzbeschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter	396,00 €	1,50 €	396,00 €	1,50 €	
3.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Gesamtausgaben	31.886,88 €	120,84 €	226.279,69 €	943,41 €	616,814	453,52 €
-----------------------	-------------	----------	--------------	----------	---------	----------

* Kopie der Betriebserlaubnis bitte beifügen	2015 Landes- und Kreismittel	267,00 €	155,00 €	96,00 €
** s. Anlage F1 und F2	Differenz	676,41 €	461,81 €	357,52 €
*** s. Anlage G	gesetzlicher Anteil (50%)	338,205	230,907	178,758
	Gemeindeanteil	676,41 €	461,81 €	357,52 €
	Elternanteil			

Bitte beginnen Sie mit der Eingabe der gelben Felder ab E4, die grauen und bunten Felder sind mit Formeln hinterlegt

Kostenkalkulation Kindergarten

Kapazität lt. Betriebslaubnis Basiszeitraum	102	Plätze
Kapazität lt. Betriebslaubnis* Antragszeitraum	102	
Berechnung des Antrages erfolgt auf	102	

Berechnung von Gt-Plätzen

Gt-Plätze x 1,0	64
Tz-Plätze x 0,6	20,4
Ht-Plätze x 0,4	0
Summe	84,4

Gt-Plätze x 1,0	65
Tz-Plätze x 0,6	21
Ht-Plätze x 0,4	0
Summe	86

Teilzeitentgelt	Halbtagsentgelt
Kosten des p. Fachpers.	Kosten des p. Fachpers.
60% auf GTP.	40% auf GTP.
alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.	alles Andere auf Anzahl der Kinder in der Betriebser.

durchschnittlich belegte Plätze

	Vorjahr	Antragszeitraum
Gt-Plätze im Monat	64,00	65,00
Tz Platz im Monat	34,00	35,00
Ht Platz im Monat	0,00	0,00
Summe	98,00	100,00

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	84,40
---	-------

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	86,00
---	-------

Basiswert	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Antragszeitraum	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Teilzeitbetr. Halbtagsbetr.

1. Personal- und Personalebenkosten	
1a. Kosten für das pädagogische Fachpersonal	
1.1. Kosten für die Erzieherinnen **	
davon zusätzliche VzÄ Erzieher-Kind-Relation	
davon zusätzliche VzÄ für mittelbare Arbeit	
Entgeltrelevante Personalkosten Erzieher(innen)	
1.2. Kosten für die Leitung**	
1.3. Personalebenkosten	
1.4. Kosten für Weiterbildung, Supervision	

489,24 €	0,48 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
74,13 €	0,07 €
415,12 €	0,41 €

361.422,37 €	350,22 €
-38.000,00 €	-36,82 €
-15.000,00 €	-14,53 €
8.000,00 €	
316.422,37 €	306,61 €
36.576,20 €	35,44 €
74,13 €	0,07 €
444,77 €	0,43 €

183,97	122,64
21,26	14,18
0,04	0,03
0,26	0,17

2. Sachkosten	
Materialkosten	
2.1 Kosten für pädagogische Materialien / Spielmat.	
2.2 Kosten für Fachliteratur	
2.3 Kosten für Hausverbrauchsmaterial	
2.4 Kosten für Versicherungen (keine Gebäudevers.)	
2.5 Verwaltungskosten (einschließlich Büroaufwand)	
2.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	
Gebäudekosten	
2.7 Kosten für Energie - gesamt	
Wasser/Abwasser	
Strom	
Heizung	
2.8 Kosten für Abgaben, Gebühren	
2.9 Kosten für Versicherungen	
2.10 sonstige Kosten (bitte erläutern)	
Dienstleistungskosten	
2.11 Fach- und Praxisberatung	
abzüglich Einnahme Fach- und Praxisberatung	
2.12 Kosten für Reinigungsfirma	
2.13 sonstige Kosten (bitte erläutern)	

101.407,19 €	82,86 €
30.001,80 €	24,51 €
1.868,02 €	1,53 €
59,30 €	0,05 €
207,56 €	0,17 €
2.668,60 €	2,18 €
24.101,22 €	19,69 €
1.097,09 €	0,90 €
12.186,63 €	9,96 €
11.178,49 €	9,13 €
2.283,14 €	1,87 €
3.113,37 €	2,54 €
5.781,98 €	4,72 €
622,67 €	0,51 €
385,47 €	0,31 €
0,00 €	0,00 €
59.218,76 €	48,38 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0
15.715,12 €	12,84 €
43.503,65 €	35,54 €

113.736,48 €	92,92 €
30.609,65 €	25,01 €
2.040,00 €	1,67 €
65,23 €	0,05 €
296,51 €	0,24 €
2.727,91 €	2,23 €
24.145,70 €	19,73 €
1.334,30 €	1,09 €
18.205,81 €	14,87 €
17.108,72 €	13,98 €
2.312,79 €	1,89 €
3.113,37 €	2,54 €
11.682,56 €	9,54 €
681,98 €	0,56 €
415,12 €	0,34 €
0,00 €	0,00 €
64.921,02 €	53,04 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
25.057,41 €	20,47 €
39.863,61 €	32,57 €

92,92 € 92,92 €

3. Investitionskosten	
3.1 Mieten, Pachten	
3.2 Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	
Gebäude	
Außenanlage	
Inventar	
3.3 Zinsen	
3.4 Abschreibung - gesamt	
Gebäude***	
Inventar***	
3.5 Ersatzbeschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter	
3.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	

56.988,65 €	46,56 €
444,77 €	0,36 €
9.488,37 €	7,75 €
8.598,84 €	7,03 €
444,77 €	0,36 €
444,77 €	0,36 €
25.954,63 €	21,20 €
19.264,88 €	15,74 €
11.520,16 €	9,41 €
7.744,73 €	6,33 €
1.836,00 €	1,50 €
0,00 €	0

43.807,14 €	35,79 €
444,77 €	0,36 €
9.488,37 €	7,75 €
8.598,84 €	7,03 €
444,77 €	0,36 €
444,77 €	0,36 €
13.837,69 €	11,31 €
18.200,31 €	14,87 €
12.603,79 €	10,30 €
5.596,51 €	4,57 €
1.836,00 €	1,50 €
0,00 €	0,00 €

35,79 € 35,79 €

Gesamtausgaben

158.885,09 €	129,89 €	511.061,09 €	471,26 €	334,24 €	265,73 €
--------------	----------	--------------	----------	----------	----------

* Kopie der Betriebslaubnis bitte beifügen	2015 Landes- und Kreismittel	136,00 €	77,00 €	44,00 €
** s. Anlage F1 und F2	Differenz	335,26 €	257,24 €	221,73 €
*** s. Anlage G	gesetzlicher Anteil (50%)	167,63	128,62	110,865

Gemeindeanteil	335,26 €	257,24 €	221,73 €
Elternanteil			

Bitte beginnen Sie mit der Eingabe der gelben Felder ab E4, die grauen und bunten Felder sind mit Formeln hinterlegt

Kostenkalkulation Hort

Kapazität lt. Betriebslaubnis Basiszeitraum	220
Kapazität lt. Betriebslaubnis* Antragszeitraum	220
Berechnung des Antrages erfolgt auf	220 Plätze

Berechnung von Gt-Plätzen

Gt-Plätze x 1,0	141	Gt-Plätze x 1,0	160
Tz-Plätze x 0,5	35	Tz-Plätze x 0,5	30
Summe	176	Summe	190

Teilzeitentgelt
Kosten des
p. Fachpers.
50% auf GTP.
alles Andere
auf Anzahl der
Kinder in der
Betriebsber.

durchschnittlich belegte Plätze	Vorjahr	Antragszeitraum
		m
Gt-Plätze im Monat	141,00	160,00
Tz Platz im Monat	70,00	60,00
Ht Platz im Monat	0,00	0,00
Summe	211,00	220,00

Durchschnittl. belegte		Durchschnittl. belegte	
Gt-Plätze im Monat	176,00	Gt-Plätze im Monat	190,00

Basiswert		Antragszeitraum	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat	Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Teilzeitbetr.

1. Personal- und Personalnebenkosten

1a. Kosten für das pädagogische Fachpersonal	1.055,23 €	0,50 €	521.632,92 €	228,78 €	114,39
1.1. Kosten für die Erzieherinnen **	0,00 €	0,00 €	441.623,89 €	193,69 €	
1.2. Kosten für die Leitung**	0,00 €	0,00 €	78.889,85 €	34,60 €	
1.3. Personalnebenkosten	159,88 €	0,08 €	159,88 €	0,07 €	
1.4. Kosten für Weiterbildung, Supervision	895,35 €	0,42 €	959,30 €	0,42 €	

2. Sachkosten

Materialkosten	170.118,94 €	64,44 €	185.314,88 €	70,20 €	70,20 €
2.1 Kosten für pädagogische Materialien / Spielmat.	64.709,76 €	24,51 €	66.020,81 €	25,01 €	
2.2 Kosten für Fachliteratur	4.029,07 €	1,53 €	4.400,00 €	1,67 €	
2.3 Kosten für Hausverbrauchsmaterial	127,91 €	0,05 €	140,70 €	0,05 €	
2.4 Kosten für Versicherungen (keine Gebäudevers.)	447,67 €	0,17 €	639,53 €	0,24 €	
2.5 Kosten für Versicherungen (keine Gebäudevers.)	5.755,81 €	2,18 €	5.883,72 €	2,23 €	
2.6 Verwaltungskosten (einschließlich Büroaufwand)	51.983,02 €	19,69 €	52.078,95 €	19,73 €	
2.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	2.366,28 €	0,90 €	2.877,91 €	1,09 €	
Gebäudekosten	26.284,88 €	9,96 €	39.267,44 €	14,87 €	
2.7 Kosten für Energie - gesamt	24.110,47 €	9,13 €	36.901,16 €	13,98 €	
Wasser/Abwasser	4.924,42 €	1,87 €	4.988,37 €	1,89 €	
Strom	6.715,12 €	2,54 €	6.715,12 €	2,54 €	
Heizung	12.470,93 €	4,72 €	25.197,67 €	9,54 €	
2.8 Kosten für Abgaben, Gebühren	1.343,02 €	0,51 €	1.470,93 €	0,56 €	
2.9 Kosten für Versicherungen	831,40 €	0,31 €	895,35 €	0,34 €	
2.10 sonstige Kosten (bitte erläutern)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Dienstleistungskosten	79.124,30 €	29,97 €	80.026,63 €	30,31 €	
2.11 Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
abzüglich Einnahme Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €	
2.12 Kosten für Reinigungsfirma	33.895,35 €	12,84 €	33.491,44 €	12,69 €	
2.13 sonstige Kosten (bitte erläutern)	45.228,95 €	17,13 €	46.535,19 €	17,63 €	

3. Investitionskosten

3.1 Mieten, Pachten	122.916,70 €	46,56 €	94.485,99 €	35,79 €	35,79 €
3.2 Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	959,30 €	0,36 €	959,30 €	0,36 €	
Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	20.465,12 €	7,75 €	20.465,12 €	7,75 €	
Gebäude	18.546,51 €	7,03 €	18.546,51 €	7,03 €	
Außenanlage	959,30 €	0,36 €	959,30 €	0,36 €	
Inventar	959,30 €	0,36 €	959,30 €	0,36 €	
3.3 Zinsen	55.980,57 €	21,20 €	29.846,01 €	11,31 €	
3.4 Abschreibung - gesamt	41.551,71 €	15,74 €	39.255,57 €	14,87 €	
Gebäude***	24.847,39 €	9,41 €	27.184,65 €	10,30 €	
Inventar***	16.704,31 €	6,33 €	12.070,91 €	4,57 €	
3.5 Ersatzbeschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter	3.960,00 €	1,50 €	3.960,00 €	1,50 €	
3.6 sonstige Kosten (bitte erläutern)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €	

Gesamtausgaben	294.090,88 €	111,50 €	801.433,79 €	334,77 €	220,38 €
-----------------------	---------------------	-----------------	---------------------	-----------------	-----------------

* Kopie der Betriebslaubnis bitte beifügen	2015 Landes- und Kreismittel	84,00 €	46,00 €
** s. Anlage F1 und F2	Differenz	250,77 €	174,38 €
*** s. Anlage G	gesetzlicher Anteil (50%)	125,385	87,19
	Gemeindeanteil	250,77 €	174,38 €
	Elternanteil		

Übersicht zu Kita- Platzkosten

Amtsbereich Stadt Grevesmühlen und Grevesmühlen Land 2015

Seite 1/4

Stand 22.01.2015

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Gemeinde Mallentin	Mallentiner Feldmäuse Mallentin, JHZ e. V.	KK GT	267,00	245,10	245,11	757,21
		KK TZ	155,00	171,80	171,80	498,60
		KK HAT	96,00	136,65	136,65	369,30
		Kiga GT	136,00	129,44	129,44	394,88
		Kiga TZ	77,00	101,43	101,43	279,86
		Kiga HAT	44,00	89,18	89,18	222,36
		Hort GT	84,00	91,23	91,23	266,46
		Hort TZ	46,00	70,03	70,03	186,06
Gemeinde Naschendorf	Bummi Naschendorf, Voß & Hinz GbR	KK GT	267,00	228,56	228,56	724,12
		KK TZ	155,00	160,73	160,73	476,46
		Kiga GT	136,00	129,03	129,03	394,06
		Kiga TZ	77,00	104,52	104,52	286,04
Gemeinde Rütting	Bussi Bär Rütting, Voß & Hinz GbR	KK GT	267,00	306,36	306,36	879,72
		KK TZ	155,00	215,95	215,95	586,90
		Kiga GT	136,00	153,61	153,62	443,23
		Kiga TZ	77,00	126,66	126,66	330,32
		Hort GT	84,00	96,42	96,42	276,84
		Hort TZ	46,00	71,16	71,17	188,33

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Gemeinde Upahl	Die kleinen Landmäuse Upahl, DRK e.V.	KK GT	267,00	257,18	385,76	909,94
		KK TZ	155,00	179,14	268,72	602,86
		KK HAT	96,00	176,65	176,66	449,31
		Kiga GT	136,00	158,89	158,90	453,79
		Kiga TZ	77,00	122,54	122,54	322,08
		Kiga HAT	44,00	106,12	106,12	256,24
		Stadt GVM	Am Lustgarten Grevesmühlen, Stadt Grevesmühlen	KK GT	267,00	343,90
KK TZ	155,00			227,79	341,69	724,48
KK HAT						
Kiga GT	136,00			167,76	167,76	471,52
Kiga TZ	77,00			128,98	128,99	334,97
Kiga HAT						
Hort GT	84,00			125,86	125,86	335,72
Hort TZ	46,00			88,54	88,55	223,09
Stadt GVM	Die jungen Weltentdecker Grevesmühlen, DRK e. V.	KK GT	267,00	317,76	317,77	902,53
		KK TZ	155,00	227,22	227,23	609,45
		KK HAT	96,00	183,46	183,46	462,92
		Kiga GT	136,00	170,50	170,51	477,01
		Kiga TZ	77,00	140,83	140,83	358,66
		Kiga HAT	44,00	127,75	127,76	299,51

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Stadt GVM	Spatzennest Grevesmühlen, DRK e. V.	KK GT	267,00	334,69	334,70	936,39
		KK TZ	155,00	241,47	241,48	637,95
		KK HAT	96,00	196,37	196,37	488,74
		Kiga GT	136,00	173,96	173,96	483,92
		Kiga TZ	77,00	143,45	143,46	363,91
		Kiga HAT	44,00	129,93	129,94	303,87
		Stadt GVM	Spielgarten Grevesmühlen, Spielgarten Klemkow e. V.	Kiga GT	136,00	176,60
		Kiga TZ	77,00	141,98	141,99	360,97
Stadt GVM	Am Tannenberg Grevesmühlen, Diakonie	KK GT	267,00	253,14	253,15	773,29
		KK TZ	155,00	186,39	186,39	527,78
		KK HAT	96,00	154,51	154,51	405,02
		Kiga GT	136,00	156,54	156,54	449,08
		Kiga TZ	77,00	124,57	124,57	326,14
		Kiga HAT	44,00	110,33	110,34	264,67
		Stadt GVM	Am Ploggenseering Grevesmühlen, Diakonie	KK GT	267,00	299,31
		KK TZ	155,00	215,74	215,74	586,47
		KK HAT	96,00	175,44	175,45	446,89
		Kiga GT	136,00	168,11	168,11	472,22
		Kiga TZ	77,00	138,70	138,71	354,41
		Kiga HAT	44,00	125,75	125,74	295,47
		Hort GT	84,00	127,41	127,41	338,82
		Hort TZ	46,00	74,84	74,84	195,68

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsart	Zuschuss Land und LK	Elternbeitrag	WSG- Anteil	Gesamtplatzkosten
Gemeinde Gägelow	De Lütten Plappersnuten	KK GT	267,00	281,23	281,23	829,46
		KK TZ	155,00	196,35	196,36	547,71
	Proseken, Karin Prüß	Kiga GT	136,00	121,20	121,21	378,41
		Kiga TZ	77,00	95,10	95,10	267,20
	Hort Proseken	Hort GT	84,00	93,50	93,50	271,00
	Proseken, Förderkreis JUL e.V.	Hort TZ	46,00	60,92	60,93	167,85

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen vom 30. März 2010 hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2013 durch Beschluss die Kostenaufteilung für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen **ab dem 01.02.2014** festgelegt.

1. Kinderkrippe befristet vom 01.02. – 31.07.2014

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Land und Landkreis	263,00 €	151,00 €	92,00 €
Stadt Grevesmühlen	544,16 €	361,29 €	215,67 €
Eltern	319,58 €	212,19 €	215,68 €
Gesamt	1.126,74 €	724,48 €	523,35 €

1.1. Kinderkrippe ab 01.08.2014

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Land und Landkreis	263,00 €	151,00 €	92,00 €
Stadt Grevesmühlen	518,24 €	344,09 €	215,67 €
Eltern	345,50 €	229,39 €	215,68 €
Gesamt	1.126,74 €	724,48 €	523,35 €

2. Kindergarten

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Land und Landkreis	132,00 €	73,00 €	40,00 €
Stadt Grevesmühlen	169,76 €	130,98 €	113,35 €
Eltern	169,76 €	130,99 €	113,36 €
Gesamt	471,52 €	334,97 €	266,71 €

3. Hort

	Ganztags	Teilzeit
Land und Landkreis	80,00 €	42,00 €
Stadt Grevesmühlen	127,86 €	90,55 €
Eltern	127,86 €	90,54 €
Gesamt	335,72 €	223,09 €

4. Mehrbedarf je Betreuungsstunde ab 01.02.2014:

Mehrbedarf Hort in Ferien/ freibewegliche Ferientage (§ 5 (3) KiföG M-V)	13,11 €
Ermäßigte Gebühr für Mehrbedarf Hort in Ferien/freibewegliche Ferientage (nur bei begründeter Antragstellung möglich)	6,56 €
verspätetes Abholen des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)	4,23 €

Grevesmühlen, 19.12.2013

Jürgen Ditz, Bürgermeister

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-565
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 05.03.2015
		Verfasser: Lenschow, Kristine
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
16.03.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
17.03.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen.

Sachverhalt:

Die Satzungsänderung wird hauptsächlich wegen des Punktes (3) erforderlich, weil sich die Mahngebühren mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 25. November 2014 geändert haben. Nach diesem betragen die Mahngebühren „... ein halbes Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 150 Euro.“.

Bisher war die Gebühr in der Satzung auf 2,50 Euro festgelegt. Mit der neuen Regelung ist keine weitere Anpassung bei einer erneuten Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erforderlich.

Die Punkte (1) und (2) dienen lediglich der Konkretisierung aus der laufenden Praxis heraus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mahngebühren für die Stadtbibliothek beliefen sich im Jahr 2014 auf 239,10 Euro. Es ist mit einer Verdoppelung zu rechnen.

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen
- Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 07. Dezember 2011

--	--

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 07. Dezember 2011

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder in Besitz eines Benutzerausweises ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Medien zu entleihen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die aktuellen allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben oder können über die Homepage der Stadt Grevesmühlen abgerufen werden.
- (4) Vorübergehende Schließungen aus wichtigem Grund sind durch den Bürgermeister zu genehmigen.
- (5) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CDRoms, Videos, DVDs, und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Datenträger.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Bankverbindung
 - Email-Adresse

- (3) Mit der bei der Anmeldung geleisteten Unterschrift wird diese Benutzungssatzung samt Gebührenverzeichnis (Anlage 1) anerkannt und gleichzeitig der elektronischen Speicherung der persönlichen Daten zugestimmt. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz für Mecklenburg–Vorpommern (DSG M-V).
- (4) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es für eine wirksame Anmeldung der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift die Angaben zur Person und verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall sowie zur Begleichung der entstandenen vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (5) Nach der Anmeldung und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren nach Anlage 1 erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Er berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek.
- (6) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises erfolgt gegen Gebühr auf Antrag. Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen zusätzliche Kosten, so hat die Benutzerin oder der Benutzer diese zu tragen.
- (8) Der Benutzerausweis behält seine Gültigkeit bis zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Nutzungsgebühr sofort anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Nutzungsgebühr jeweils am 15.01. des Jahre fällig.

§ 3

Entleihungen und Verlängerungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Zeitschriften, DVD und Videos bis zu zwei Wochen, Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Stadtbibliothek kann für bestimmte Medien andere Ausleihfristen festlegen. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Qittungsdruck ersichtlich. Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Fällen jederzeit zurück zu fordern.
- (2) Die neuesten Zeitschriften verbleiben bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe als Präsenzobjekte in der Stadtbibliothek.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen.

- (4) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen, diese sind in der Bibliothek gekennzeichnet.
- (5) Für die fristgerechte Rückgabe und Verlängerung der Frist sind die Ausleihenden verantwortlich.
- (6) Die Ausleihfrist kann grundsätzlich auf Antrag verlängert werden. Bei vorliegenden Vorbestellungen und in anderen begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung zu versagen. Die Stadtbibliothek kann bei Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (7) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer wird von deren Eintreffen benachrichtigt.
- (8) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden. Bei der Benutzung des öffentlichen Internetzuganges ist die Nutzungsordnung für das Internetterminal der Stadtbibliothek Grevesmühlen zu beachten (siehe Anlage 2).
- (9) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (10) Nach Ablauf der Ausleihfrist wird die Rückgabe der entliehenen Medien angemahnt. Für nicht fristgemäß zurück gegebene Medien werden Säumnisgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) erhoben. Säumnisgebühren entstehen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Ausleihfrist unabhängig von einer schriftlichen Mahnung oder davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer bereits auf das Versäumnis hingewiesen wurde.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für Schäden an den Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) schadenersatzpflichtig. Über die Art und Höhe des Schadenersatzes entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.
- (4) Das Abspielen von Ton- und Bildträgern (Musikkassetten, CDs, Videokassetten, DVDs u. ä.) darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter

den von der Herstellerfirma vorgegebenen technischen Vorgaben erfolgen. Die Stadt Grevesmühlen übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Abspielgeräte der Benutzerinnen und Benutzer.

- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Beim Umgang mit den entliehenen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung. Die Stadtbibliothek ist dabei von Forderungen Dritter frei zu halten.
- (7) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor deren Rückgabe zu desinfizieren.
- (8) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haften die Entleiherinnen und Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (9) Vor der Rückgabe entliehener Musik- und Videokassetten ist das Band auf den Anfang zurück zu spulen.

§ 5

Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek sind gehalten, sich in allen Räumen jederzeit angemessen und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass kein anderer Gast gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden. Nach Absprache mit der Leitung der Stadtbibliothek können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Über die Ausschließung entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen. Bei

Verlust des Schließfachschlüssels trägt die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang die Aufwendungen für den Ersatz des Schlosses.

- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Gäste.
- (9) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie sind auch zum Ersatz der Schäden verpflichtet, welche die Kinder in den Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen der Stadtbibliothek während der Benutzung oder an den ausgeliehenen Medien außerhalb der Räume der Stadtbibliothek verursachen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Stadtbibliothek maßgeblich zum Schadenseintritt beigetragen hat. Diese Verpflichtung zum Ersatz des Schadens ist unabhängig vom Alter der Schaden verursachenden minderjährigen Person.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Einzelne Leistungen der Stadtbibliothek sind jedoch gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen, welches Bestandteil dieser Bibliothekssatzung ist (Anlage 1).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 16. September 1996 und die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 09. September 1996 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2011

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 07.12.2011 angezeigt. Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Es wird auf die Regelungen der §§ 92 Abs. 3, 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Anlage 1 Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen

§ 1. Benutzungsgebühr

(1) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	20,00 €		16,00 €
Erwachsene	15,00 €		12,00 €
Kinder bis 18 Jahre	8,00 €		6,00 €
Gruppenkarte städtische Schulen und Kindertagesstätten	0,00 €		0,00 €
Andere Gruppenkarten ab 10 Personen	15,00 €		

(2) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Monat

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	5,00 €		3,50 €
Erwachsene	2,00 €		1,50 €
Kinder bis 18 Jahre	1,00 €		0,50 €

(3) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust pauschal 4,80 €

(4) Die Zahlung für die Leistungen nach den Absätzen 1-3 ist sofort fällig.

§ 2. Benachrichtigungen

(1) Gebühren

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Benachrichtigung bei Vorbestellung	1,50 €		1,00 €
Sonstige schriftliche Benachrichtigungen	2,00 €		1,50 €

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem nachweislich korrekten Versenden der Benachrichtigung an den richtigen Adressaten und ist sofort fällig.

§ 3. Sonstige Leistungen

(1) Gebühren

	Normaltarif	Tarif ermäßigt
Kopien/Ausdrucke je Seite	0,15 €	0,15 €
Fachinformationsservice	2,50 €	2,50 €
Internetnutzung je angefangene halbe Stunde	1,50 €	1,00 €

- (2) Die Gebühren sind im Voraus fällig und unabhängig von der Qualität des Resultats, sofern nicht das Personal der Stadtbibliothek eine mindere als die durchschnittliche Qualität durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 4. Säumnis

- (1) Die Säumnisgebühr für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, beträgt ab dem **ersten** Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Medium 0,10 €. Die Obergrenze pro Medium liegt bei 5,00 €. Danach erfolgt die Vollstreckung durch die Stadtkasse zu den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.
- (2) Für jede schriftliche Mahnung entstehen zusätzlich pauschale Mahngebühren in Höhe von 2,50 €.
- (3) Nach der zweiten Mahnung wird der Vorgang automatisch ohne weitere Ankündigung an die Vollstreckungsabteilung des Stadt Grevesmühlen abgegeben.
- (4) Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und sind sofort fällig.

§ 5. Beschädigungen

- (1) Umfang des Schadensersatzes

Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten	2,50 €
---	--------

Für irreparabel beschädigte Medien ist entweder Ersatz in Geld oder Naturalrestitution zu leisten. Ansonsten sind die für die Reparatur notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens entsteht sofort nach Geltendmachung des Anspruchs.
- (3) Für den Fall der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs wird zusätzlich eine Gebühr nach § 2. Abs. 1, 2. Alternative in Höhe von 1,50 € erhoben.

- (4) Muss der Ersatz des Schadens angemahnt werden entstehen zudem Gebühren nach § 4.

§ 6. Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden gewährt für Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres, Eltern im Erziehungsjahr (für den jeweils anspruchsberechtigten Elternteil), Rentner, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII, Wehrdienstleistende sowie Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).
- (2) Das Vorliegen der Ermäßigungstatbestände ist durch Beibringung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wer die Stadtbibliothek länger als ein Jahr nutzen möchte und die Gebühren für die Ausstellung des Benutzungsausweises im Lastschriftverfahren entrichtet, erhält auf die Gebühr nach § 1 Abs. 1 eine pauschale Ermäßigung von 1,00 €.

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

(1) In § 2 (Anmeldung) Absatz 8, Satz 1 wird vor dem Wort „Kündigung“ das Wort „schriftlichen“ ergänzt.

(2) In § 6 (Gebühren) werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Leistungen der Stadtbibliothek Grevesmühlen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).“

(3) In der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen) erhält in § 4 (Säumnis) der Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Für jede schriftliche Mahnung entstehen zusätzlich zur Säumnis pauschale Mahngebühren nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grevesmühlen, den

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-567
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.03.2015 Verfasser: G. Matschke
<p>Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" hier: Aufhebung des Beschlusses Nr. VO/12SV/2014-511 vom 08.12.2014</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
19.03.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Teilbereich IV) vom 08.12.2014 Vorlage-Nr. VO/12SV/2014-511.

Sachverhalt:

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss VO/12SV/2014-511 vom 08.12.2014 wegen Nichtübereinstimmung der Anlage 1- Auflistung der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke mit der Anlage 2- Lageplan (Geltungsbereich) der Teilaufhebungssatzung für den Teilbereich IV aufzuheben und neu zu fassen. Der Beschluss wurde noch nicht bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-568			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 10.03.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" hier: Teilbereich IV					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.03.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" für den Teilbereich IV mit Grundstücken, die in der August-Bebel-Straße und Kirchstraße belegen sind, als Satzung.

Der Satzungstext mit dem Lageplan und der Flurstücksliste sind als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses / der Satzung.

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister die Satzung nach Beschluss auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, beim zuständigen Grundbuchamt die Löschung der Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher, der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke, zu beantragen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme i. S. v. § 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Grevesmühlen gemäß § 154 BauGB verpflichtet, für die durch die Sanierungsmaßnahme bedingte (Boden)Werterhöhung der Grundstücke sog. Ausgleichsbeträge zu erheben. Diese sind nach Abschluss der Sanierung zu entrichten. Betroffen hiervon sind sämtliche Eigentümer von Grundstücken, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt" belegen sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt hierbei, vorrangig von der vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarung mit Eigentümern i. S. v. § 154 BauGB Gebrauch zu machen. Für die Kommune hat dies den Vorteil, dass bei Abschluss dieser Vereinbarungen auf Bescheidungen verzichtet werden kann und zudem kurzfristig dem kommunalen Sondervermögen "Altstadt" Investitionsmittel zur Verfügung stehen.

Der Teilbereich IV umfasst ein Areal mit Grundstücken der August-Bebel-Straße und der Kirchstraße, wie in Anlage 1 (Geltungsbereich Teilbereich IV) dargestellt. Zum Teilbereich IV gehören insgesamt 31 Flurstücke, davon befinden sich 8 Flurstücke im Eigentum der Stadt.

Den Eigentümern des Teilbereiches IV wurden solche vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarungen angeboten und zum Teil auch angenommen. Mit Stand vom

23.10.2014 sind freiwillige Vereinbarungen für 15 Grundstücke (entspricht 17 Flurstücke) im Teilbereich IV abgeschlossen worden. Der Stadtanierung flossen damit 32.461,74 € zu.

Für den Teilbereich IV sind die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen und die Sanierungsziele erreicht. Aus diesem Grund soll dieser Teilbereich aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt" der Stadt Grevesmühlen entlassen werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" ist daher gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 BauGB für den Teilbereich IV aufzuheben.

Nach § 162 Abs. 2 Satz 1, 2 BauGB ergeht der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, als Satzung. Diese ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ersucht die Gemeinde (Stadt) das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Bescheiderstellung sind weitere Einzahlungen in das Sondervermögen "Altstadt" in Höhe von ca. 22 T€ zu erwarten, die für die Stadtanierung wieder eingesetzt werden.

Anlage/n:

- Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" mit Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Flurstücksliste)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Teilaufhebungsgebietes

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 2,05 ha) aufgehoben.
- (2) Das Teilaufhebungsgebiet „Teilbereich IV“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgelistet sind und sich laut Lageplan gemäß Anlage 1 innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 23.10.2014 (Maßstab 1:1000) ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den

Jürgen Ditz
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"

Auflistung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes "Teilbereich IV" der o.g. Satzung befinden

erstellt am: 23.03.2015

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	1	157
	1	158
	1	159
	1	160
	1	161
	1	162
	1	163
	6	726/1
	6	727/1
	6	728/1
	6	730/1
	6	731/1
	6	732/1
	6	733
	6	734
	6	735/1
	6	736/1
	6	736/3
	6	737/1
	6	738
	6	741
	6	742
	6	743
	6	744
	6	856/1
	6	857/1
	6	857/2
	6	858/1
	6	858/4 (tlw.)
	6	859

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-569			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 10.03.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Grundstücke in Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Straße 14, 16 und 16a gemäß § 12 Abs. 2 BauGB					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.03.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.03.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
13.04.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB für die Grundstücke in Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Straße 14, 16 und 16a auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Antrages der Grundstückseigentümer vom 07.02.2015 (PE am 13.02.2015) unter der Voraussetzung der Übernahme sämtlich anfallender Kosten durch die Antragsteller. Die Zielsetzung besteht darin, den vormals gewerblich genutzten hinteren Bereich der Grundstücke R.-Breitscheid-Str. 14 und 16 einer geänderten Nutzung zu zuführen und den bereits vorhandenen Gartenbaubetrieb auf dem Grundstück Nr. 16a planungsrechtlich zu sichern sowie zusätzlich auf diesem Grundstück Baurecht für die Errichtung einer Wohnung zu schaffen.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 12 (2) BauGB hat die Gemeinde/Stadt auf Antrag eines Vorhabenträgers über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallenden Kosten werden von den Antragstellern übernommen. Dies beinhaltet auch die von der Stadt zu erhebende Verwaltungspauschale in Höhe von 5.000 Euro für zu erbringende Verwaltungsleistungen, insbesondere für Bekanntmachungen und Auslagen, sowie des allgemeinen Verwaltungsaufwandes für das Bebauungsplanverfahren. Die Stadt ist generell von Kosten freizuhalten.

Anlage/n:

- Antrag der Grundstückseigentümer vom 07.02.2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Antragsteller für die Rudolf-Breitscheid Straße 14,16 und 16a in 23936 Grevesmühlen
Kirsten u. Jan Huschke-Uta Behring (vertreten durch Herrn Volker Dobbertin)-Henrik Günther

3. FEB. 2015

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Herr Jürgen Ditz
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen,
den 2015.02.07

Bauleitplanung für einen Bereich in der Stadt Grevesmühlen

Hier: Bauleitplan für die Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 14 und 16 und hintere Grundstücksteile sowie Haus-Nr. 16a in 23936 Grevesmühlen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ditz,

wir, die Grundstückseigentümer und Interessenten aus dem Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 14, 16 und 16a beabsichtigen die Aufstellung einer Bauleitplanung für die zukünftige bauliche Nutzung unserer Grundstücke und der hinteren Grundstücksteile.

Wie bereits besprochen, besteht die Zielsetzung darin, die Regelung einer Bebauung auf den hinteren Grundstücksbereichen vorzubereiten und die planungsrechtliche Sicherung des Gartenbaubetriebes, Firma Jan Huschke, incl. Wohnung, zu sichern.

Im straßenseitigen Bereich der Haus-Nr. 14 und 16 an der Rudolf-Breitscheid-Straße sind aus unserer Sicht keine Änderungen vorgesehen. Lediglich der hintere Bereich, der durch gewerbliche Unternehmungen geprägt war, soll für zukünftig veränderte Nutzungen angepasst werden. Eine Beräumung der Flächen ist bereits zu überwiegenden Teilen erfolgt. In Teilen wurden Vorhaben bereits umgesetzt. Nunmehr soll die planungsrechtliche Sicherung abschließend erfolgen, um eine Grundlage für die Genehmigungsbehörde darzustellen.

Mit dem Eigentümer des Grundstücks Rudolf-Breitscheid-Straße 12 haben wir bereits gesprochen. Seitens der Grundstückseigentümer bestehen keine Interessen bezüglich einer hinteren Bebauung auf dem Grundstück; hier waren gewerblich geprägte Teile bisher nicht vorhanden. Insofern beschränkt sich der Bereich der Antragstellung auf hinteren Grundstücksteile der Gebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 14 und 16 sowie die zurückliegende Haus-Nr. 16a.

Wir fügen unserem Antrag eine Übersicht über das zu betrachtende Plangebiet bei. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

Wir bitten Sie hiermit, die Aufstellung einer Bauleitplanung einzuleiten. Wir beziehen uns auf bereits vorangegangene Gespräche.

Als Antragsteller treten auf:

- Familie Kirsten und Jan Huschke
Lübecker Straße 5
23936 Grevesmühlen
- Frau Uta Behring (vertreten durch Herrn Volker Dobbertin)
Wismarsche Straße 84
23936 Grevesmühlen
- Herr Henrik Günther
Rudolf-Breitscheid-Straße 16
23936 Grevesmühlen

Wir stehen für Erörterungen zu diesem Sachverhalt gern zur Verfügung.

Wir bitten um eine positive Entscheidung über unseren Antrag und um Einleitung des Planverfahrens.

Die Kosten für die Erstellung der Bauleitplanung werden von uns übernommen.

Die Bearbeitung soll durch das Planungsbüro Mahnel, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 23936 Grevesmühlen, erfolgen.

Hinweise, die aus Ihrer Sicht für die Vorbereitung der Unterlagen bestehen, bitten wir uns mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

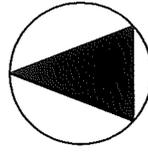
Kirsten und Jan Huschke

Uta Behring (vertreten durch Herrn Volker Dobbertin)

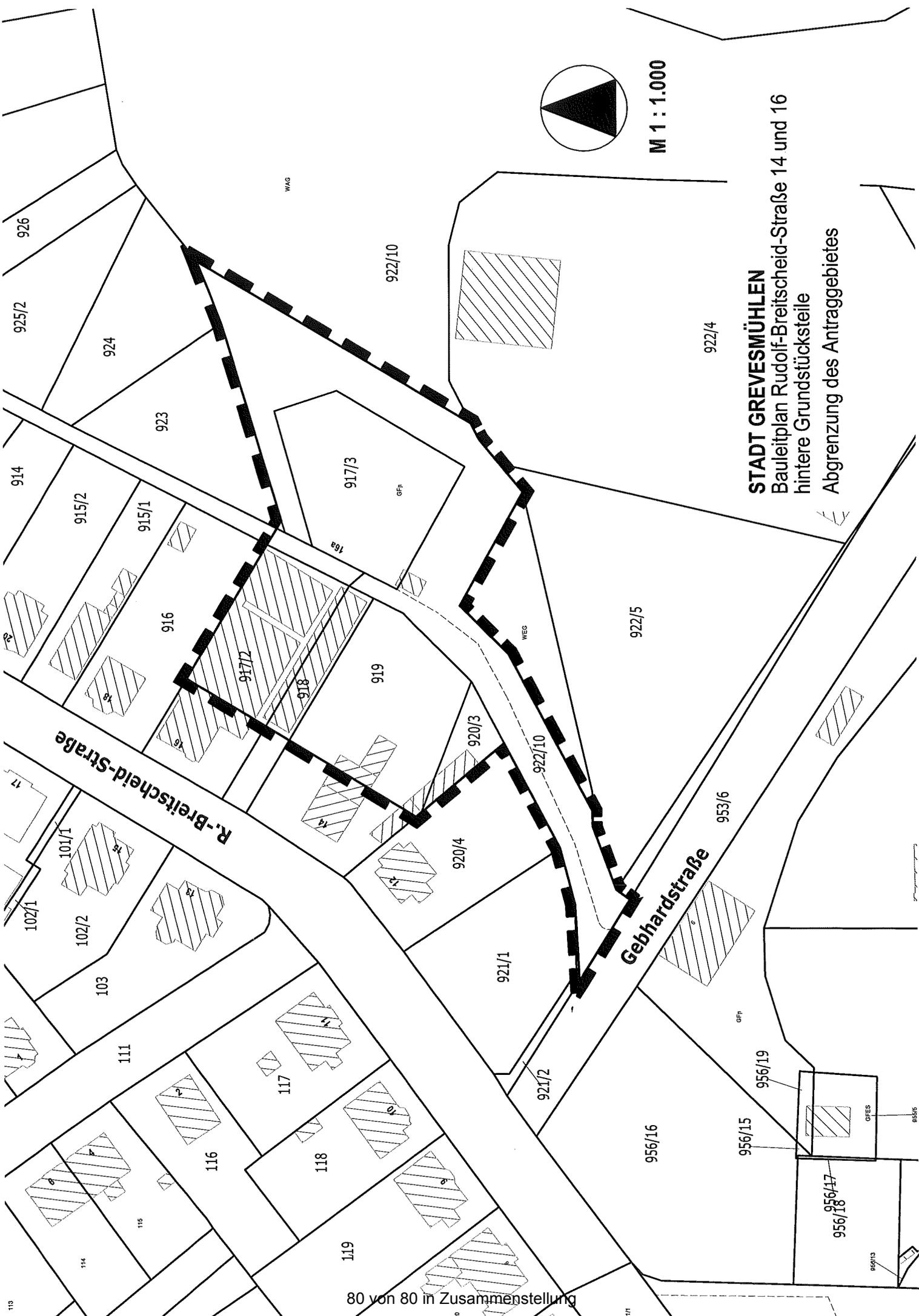
Henrik Günther

Anlage

Abgrenzung des Antragsgebietes - Bauleitplan für die Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 14, 16 (für die hinteren Grundstücksteile) und 16a in 23936 Grevesmühlen



M 1 : 1.000



STADT GREVESMÜHLEN
Bauleitplan Rudolf-Breitscheid-Straße 14 und 16
hintere Grundstücksteile
Abgrenzung des Antragsgebietes